



Gesundheitsberichte Band 15

Bericht zur Entwicklung des Unterbringungsgeschehens nach PsychKG und Betreuungsrecht in Münster

Impressum

Herausgeberin	Stadt Münster Gesundheitsamt Psychiatriekoordination
Redaktion	Dr. Eckhard Gollmer, Psychiatriekoordination
Fachliche Begleitung	Arbeitskreis Psychiatrie Münster
Text	Dr. Eckhard Gollmer
Satz und Layout	Heike Schaper
Titel-Illustration	Livingpage Media Agentur
Druck	Stadt Münster

Januar 2009, 700

Diese Veröffentlichung erscheint in der Reihe
„Gesundheitsberichterstattung“ des Gesundheitsamtes der Stadt Münster

Gesundheitsberichte Band 15

**Bericht zur Entwicklung des
Unterbringungsgeschehens nach
PsychKG und Betreuungsrecht
in Münster**

Inhalt

EINLEITUNG 4

1 Unterbringungsverfahren nach PsychKG und Betreuungsrecht 5

1.1.1 Gesundheitsberichterstattung zum Thema Unterbringungen 5

1.2 Rahmenbedingungen 6

1.3 Erläuterungen zur Datenlage und Methodik 6

1.3.1 PsychKG NRW 6

1.3.2 Betreuungsrecht 7

1.3.3 Landes- (lögd) und Bundesstatistik 7

2 Darstellung der verfügbaren Daten 9

2.1 PsychKG NRW (Gesetz über Hilfen und Schutzmassnahmen bei psychischen Krankheiten) 11

2.1.1 Gesamtzahlen 11

2.1.2 Vergleich der Datenquellen 12

2.1.3 Bevölkerungsbezogene Darstellung 13

2.1.4 Geschlechterverteilung 14

2.1.5 Altersverteilung 15

2.1.6 Diagnosenverteilung 16

2.1.7 Unterbringungsfälle – Untergebrachte Personen 17

2.2 Daten zum Kontextgeschehen 17

2.2.1 Betreuungsrecht 17

2.2.2 Eingliederungshilfe 19

2.3 Behandlung in den Kliniken 20

2.3.1 LWL-Klinik für Psychiatrie 21

2.3.2 Klinik für Psychiatrie des UKM 23

2.3.3 Alexianer-Krankenhaus 23

3 Zusammenfassung der Ergebnisse 24

4 Bewertung der Ergebnisse 26

5 Schlussfolgerungen, Handlungsempfehlungen 28

LITERATUR 29

EINLEITUNG

Die zwangsweise Unterbringung eines psychisch kranken Menschen im psychiatrischen Krankenhaus ist Folge einer Krisensituation und Teil der psychiatrischen Notfallbehandlung. Sie muss vom behandelnden Arzt dann in Erwägung gezogen werden, wenn sein Patient wegen einer psychiatrischen Störung, wie z. B. einer Psychose oder Suchtkrankheit, sich selbst oder anderen zu schaden droht. Die Unterbringung als psychiatrische Notfallmaßnahme dient dazu, den Patienten aus der belastenden Situation herauszunehmen und im psychiatrischen Krankenhaus eine fachkundige Behandlung zu ermöglichen.

Grundsätzlich wird wie in allen Bereichen der Medizin auch in der psychiatrischen Notfallsituation versucht, den Patienten zu informieren und sein Einverständnis für die vorgeschlagenen Behandlungsmaßnahmen zu erreichen. Im Zusammenhang psychiatrischer Erkrankungen wie z. B. Psychosen, Demenzen, schwer verlaufenden Suchtkrankheiten oder psychischen Störungen wie z. B. Suizidalität kann die freie Willensbildung und Urteilsfähigkeit vorübergehend oder länger so weitgehend beeinträchtigt und eingeschränkt sein, dass von Dritten an Stelle des Patienten oder auch gegen seinen unmittelbaren Willen entschieden und gehandelt werden muss. Rechtsgrundlage ist hier das Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten (PsychKG NRW (§§ 10 ff)).

Das 1992 in Kraft getretene Betreuungsgesetz (BtG) hat kein einheitliches, geschlossenes Rechtssystem (Gesetzbuch) geschaffen, sondern nur schon bestehende Gesetze geändert, indem dort §§ eingefügt oder geändert wurden (z.B. 1896 ff im BGB oder 65 ff im FGG), oder es wurden auch einige Gesetze neu geschaffen, z.B. das Betreuungsbehörengesetz (BtBG), das die Angelegenheiten der Betreuungsstellen regelt.

Nach Betreuungsrecht können Betroffene – zu ihrem Wohl, aber eben verbunden mit einer Freiheitsentziehung – auch z. B. in Altenheimen untergebracht werden (§ 1906 (1)-(3) BGB); am ehesten dort kommen auch die unterbringungsähnlichen Maßnahmen (§ 1906 (4) BGB) wie z. b. Bettgitter oder Vorstecktische zur Anwendung.

Die rechtsstaatlichen Regelungen für diese Ausnahmesituationen finden sich in den Landesgesetzen über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten (PsychKG) sowie im Bundes-Betreuungsrecht (BtG, im BGB). Die Ausführungsbestimmungen über Unterbringungsmaßnahmen sind im Bundesgesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit (FGG) normiert.

1 Unterbringungsverfahren nach PsychKG und Betreuungsrecht

Die gesetzlichen Grundlagen für die Unterbringung von psychisch Kranken sind mit der Betreuungsrechtsreform seit 1992 und dem PsychKG NRW 1999 neu gefasst und verändert worden.

Wenn ein Mensch wegen einer psychischen Krankheit untergebracht werden soll, müssen die Ärzte zunächst entscheiden, auf welcher rechtlichen Grundlage dies geschehen kann. Willigt der Patient ein, ist die Unterbringung nicht mit einer Freiheitsentziehung verbunden. Kann das Einverständnis des Patienten nicht erreicht werden, soll aber aus ärztlicher Sicht eine Unterbringung wegen einer Selbst- oder Fremdgefährdung möglichst unmittelbar erfolgen, ist die Grundlage das

PsychKG NRW (Landesrecht).

In diesem Fall wendet sich der Arzt direkt an die örtliche Ordnungsbehörde (in Münster die Feuerwehr-Leitstelle). Diese prüft das ärztliche Zeugnis zur Unterbringung und leitet es an das Amtsgericht. Der Amtsrichter fasst den Beschluss über die Unterbringung und ihre vorläufige Dauer. Bei Gefahr im Verzug kann bereits die untere Ordnungsbehörde die sofortige Unterbringung anordnen und durchführen; der richterliche Beschluss wird innerhalb des auf die Unterbringung folgenden Tages nachgeholt. Steht bei der Unterbringung („nur“) die Eigengefährdung des Betreuten im Vordergrund und ist eine unmittelbare Unterbringung nicht unbedingt erforderlich, ist Grundlage das

Betreuungsrecht (BtR, Bundesrecht, § 1906 (1)-(3) BGB).

Hier geht die Initiative in der Regel von dem Betreuer der erkrankten Person aus, der den Arzt um ein entsprechendes Gutachten bittet. Auch in diesem Verfahrensweg prüft der Amtsrichter den Unterbringungsantrag des gesetzlichen Betreuers und das hierzu vorgelegte ärztliche Zeugnis und fasst daraufhin seinen Beschluss. Zuständig ist in beiden Fällen das örtliche Amtsgericht. Das Verfahren schützt die grundgesetzlich garantierte Freiheit des Bürgers, die nur zur Gefahrenabwehr durch richterlich kontrollierte Maßnahmen eingeschränkt werden kann.

Weitergehende Informationen finden sich in der städtische Broschüre „Handlungsleitlinien für Unterbringungen“ (1) und der vom MAGS, Landesinstitut für den Öffentlichen Gesundheitsdienst (lögD) NRW, herausgegebenen Arbeitshilfe für die Kommunale Gesundheitsberichterstattung: Psychiatrische Krisenhilfe und Unterbringungspraxis ((2), S.19 ff.).

1.1 Gesundheitsberichterstattung zum Thema Unterbringungen

„In NRW wurde die kommunale Gesundheitsberichterstattung im Gesetz für den ÖGD 1997 als eine Aufgabe der unteren Gesundheitsbehörden (Gesundheitsämter verankert. Dies geschah zu einem Zeitpunkt, als die damit verbundenen konzeptionellen und methodischen Probleme (...) zwar erkannt, aber (...) nicht gelöst waren. Diese Situation hat sich bis heute nicht entscheidend geändert.“ (6)

Nach der Veröffentlichung des Abschlussberichtes zum Forschungsprojekt „Kommunale Gesundheitsberichterstattung über psychiatrische Unterbringungen...“ (6) im Januar 2006 durch den Gesundheitsminister NRW gab auch dieser die Empfehlung, sich in den Kommunen regelmäßig mit den Entwicklungen der Unterbringungszahlen zu befassen, mit allen Beteiligten die Hintergründe zu erörtern und ggf. gemeinsam nach Einflussmöglichkeiten auf das Unterbringungsgeschehen zu suchen.

Im Rahmen der Diskussion des Gesundheitsberichtes 13 über den Umsetzungsstand der Empfehlungen (5) im Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Arbeitsförderung war dort schließlich am 16.10.2007 der Beschluss gefasst worden, die Verwaltung zu beauf-

tragen, zusammen mit den im Bereich der psychiatrischen Notfallbehandlung und Krisenintervention tätigen Trägern und Institutionen den Ursachen der hohen Quote von Zwangsunterbringungen nach PsychKG und Betreuungsrecht in Münster nachzugehen.

1.2 Rahmenbedingungen

Die städtische Broschüre „Handlungsleitlinien für Unterbringungen“ (1) war im Auftrag des Arbeitskreises Psychiatrie überarbeitet worden und wurde im Sommer 2008 neu herausgegeben; sie ist bereits wieder vergriffen.

Der hier vorgelegte Bericht greift die jährliche Berichterstattung zum Unterbringungsgeschehen des lögd auf und knüpft an die Gesundheitsberichte 12 (2003) (4) und 13 (2006) (5) an. Er entstand mit Unterstützung des Arbeitskreises Psychiatrie. Zeitgleich wurden das begleitende Forschungsprojekt IH – NRW zur Zuständigkeitsänderung der Eingliederungshilfe (sog. Hochzonung) (7) abgeschlossen, der Bericht zur psychiatrischen, psychotherapeutischen und psychosozialen Versorgung von Kindern und Jugendlichen (8) vorgelegt, das Jahresthema „Bündnis gegen Depression“ in der kommunalen Gesundheitskonferenz bearbeitet und intensive Bemühungen um den Fortbestand des Krisennotdienstes in Münster unternommen.

Dieser Bericht entstand unter Bezugnahme auf die „Arbeitshilfe für die kommunale Gesundheitsberichterstattung zur Psychiatrischen Krisenhilfe und Unterbringungspraxis“ (2), die das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW 2005 durch das ZPE Siegen vorgelegt hatte.

Der dort beschriebene Prozess der kommunalen Gesundheitsberichterstattung und deren Nutzung für ein gemeindepsychiatrisches Qualitätsmanagement erfordert einen hohen koordinativen und wissenschaftlichen Aufwand und die Konzentration der vielen örtlichen Akteure der psychiatrischen Versorgung auf dies Thema, die hier nur ansatzweise geleistet werden konnten.

Die hier zusammengestellten Daten und ihre Bewertung können Anstoß geben zu der Diskussion aller für das Gesundheitswesen Verantwortlichen in der kommunalen Gesundheitskonferenz, das Thema der Psychiatrischen Notfallversorgung und Krisenintervention mit dem bedeutsamen Aspekt der Zwangsmassnahmen und Unterbringungen auch in der kommenden Ratsperiode aufzugreifen und die notwendigen Strukturen in Münster weiter zu entwickeln.

1.3 Erläuterungen zur Datenlage und Methodik

Die statistische Erfassung der Daten zum Unterbringungsgeschehen ist komplex. Es sind verschiedene Stellen beteiligt; dies führt zu einer uneinheitlichen Darstellung des Unterbringungsgeschehens.

1.3.1 PsychKG NRW

Die amtliche Statistik der unteren Ordnungsbehörde bezieht sich nur auf die Unterbringungen nach PsychKG NRW und entsteht in der Stadt Münster bei der Feuerwehr. Dort werden alle Unterbringungsanträge nach PsychKG nach verschiedenen Merkmalen erfasst und gezählt.

Die bei den unteren Ordnungsbehörden gesammelten Daten werden jahresweise an das Landesinstitut für den Öffentlichen Gesundheitsdienst NRW (lögd) übermittelt und dort zu einer Landesstatistik auf kommunaler Grundlage zusammengefasst (9). Diese

Daten über die Unterbringungsanträge umfassen zu 20 bis knapp 25 % auch auswärtige Bürger, die in den Münsteraner Kliniken untergebracht werden. Deren Anteil müsste bei einem Vergleich der Unterbringungsquoten (Unterbringung bezogen auf die Bevölkerung) eigentlich herausgerechnet werden. In den fortgeschriebenen Jahresdaten des lögd werden diese Unterbringungen jedoch den Klinikstandorten zugerechnet und verfälschen (erhöhen) in diesem Umfang die Quoten an den Klinikstandorten.

Verschiedene Studien bestätigten den Befund höherer Quoten öffentlich-rechtlicher Unterbringungen in städtischen gegenüber ländlichen Regionen und in Regionen mit höherer Versorgungsdichte (mehr psychiatrische Krankenhausbetten und niedergelassene Nervenärzte) ((7), Ss. 47, 58, 59).

Unterschiede ergeben sich durch unterschiedliche Zähl- bzw. Zuordnungsweisen auch noch zwischen den Zahlen der einzelnen Kliniken und der ordnungsamtlichen Statistik. Die wesentlichen Verzerrungen und Inkongruenzen der Daten ergeben sich also auch durch den überregionalen Versorgungsauftrag der Münsteraner Kliniken.

1.3.2 Betreuungsrecht

Das Unterbringungsgeschehen auf der Grundlage des Betreuungsrechtes umfasst im Gegensatz zum PsychKG nicht nur zwangsweise Unterbringungen in psychiatrischen Krankenhäusern, sondern auch z. B. in Altenheimen, und darüber hinaus auch die sog. unterbringungsähnlichen Maßnahmen wie z. B. Fixierungen, Bettgitter oder technische Einrichtungen, um Patienten oder Bewohner am Verlassen einer Einrichtung (Station, Altenheim) zu hindern.

Daten hierüber bzw. über die richterlich genehmigten Maßnahmen liegen bei den Amtsgerichten vor, deren Zuständigkeitsbereiche mit den kommunalen Grenzen nicht (immer) übereinstimmen. Bundesweit werden darüber hinaus bisher die Unterbringungen auf der Grundlage des Betreuungsrechtes in psychiatrischen Kliniken wie auch in (Alten-)heimen sowie auch die sog. unterbringungsähnlichen Maßnahmen nur insgesamt gezählt, so dass ein unmittelbarer Bezug zu den Unterbringungen nach den Landesgesetzen (PsychKGs) von vornherein nicht möglich ist.

1.3.3 Landes- (lögd) und Bundesstatistik

In ihrer Antwort auf die kleine Anfrage 2083 vom 03.01.2005 (11) erläuterte die Landesregierung, dass sie selbst die regionalen Daten zu Unterbringungen nach dem PsychKG in einzelnen Kreisen und kreisfreien Städten erst seit 1997 erfasst. Diese Daten werden inzwischen jährlich vom lögd veröffentlicht. Für die Unterbringungen nach dem Betreuungsrecht ist eine Darstellung nach einzelnen Kreisen und kreisfreien Städten anhand der vorhandenen Zahlen bisher nicht möglich, da die zugrundeliegende Statistik nur nach Gerichtsbezirken differenziert.

Bei isolierter Betrachtung nur eines der Rechtsbereiche – etwa dem des PsychKG – entsteht ein völlig unvollständiges und unrichtiges Bild des Unterbringungsgeschehens. So stellte die wissenschaftliche Begleitung des Forschungsprojektes über psychiatrische Unterbringungen in ihrem Abschlussbericht (6) u. a. (S. 32) fest, „dass die veröffentlichten Zahlen das relevante Problemfeld nur teilweise abdecken und außerdem sehr unterschiedlich interpretiert werden können. Die Häufigkeit psychiatrischer Unterbringungen ist – entgegen landläufiger Meinung – noch kein aussagefähiger Indikator für die Qualität der Versorgung. Zwar wird eine hohe Zahl immer als Alarmsignal zu werten sein, andererseits kann aus einer geringen Häufigkeit noch nicht automatisch

auf eine hohe Versorgungsqualität geschlossen werden. Die Zahlen können jedoch (...) als Ausgangspunkt für weitergehende Recherchen genutzt werden.“

Die Unterbringungen auf der Grundlage des Betreuungsrechtes in psychiatrischen Kliniken können gegenwärtig nur näherungsweise durch die städtische Betreuungsstelle (Amt 51) erfasst werden in den Fällen, in denen die Betreuungsstelle Kenntnis erlangt. Eine systematische Dokumentationspflicht und damit Mitteilungs- und Dokumentationsroutine für Unterbringungen nach Betreuungsgesetz – vergleichbar der nach PsychKG – besteht nicht.

Die außerordentlichen Häufigkeitsunterschiede der jeweiligen Unterbringungsmaßnahmen im Bundesgebiet zeigen die Daten des Bundesministeriums der Justiz ((10), (11)) zu den Gesamtzahlen und der Quote der Unterbringungsverfahren nach den verschiedenen Rechtsgrundlagen. Die höchsten Quoten von mehr als 3 Unterbringungsverfahren je 1000 Einwohner im Jahr 2005 wiesen die Länder Bayern (3,88), Schleswig-Holstein (3,42) und Nordrhein-Westfalen (3,29), die niedrigsten Sachsen-Anhalt (0,57) und Brandenburg (0,3) auf. Darüber hinaus ist bemerkenswert, wie sehr sich von Bundesland zu Bundesland der relative Anteil der verschiedenen Rechtsgrundlagen unterscheidet (10). Dies unterstreicht noch einmal, dass eine sinnvolle Betrachtung des Unterbringungsgeschehens nur bei Berücksichtigung aller rechtlich begründeten und angewandten Unterbringungsarten möglich ist.

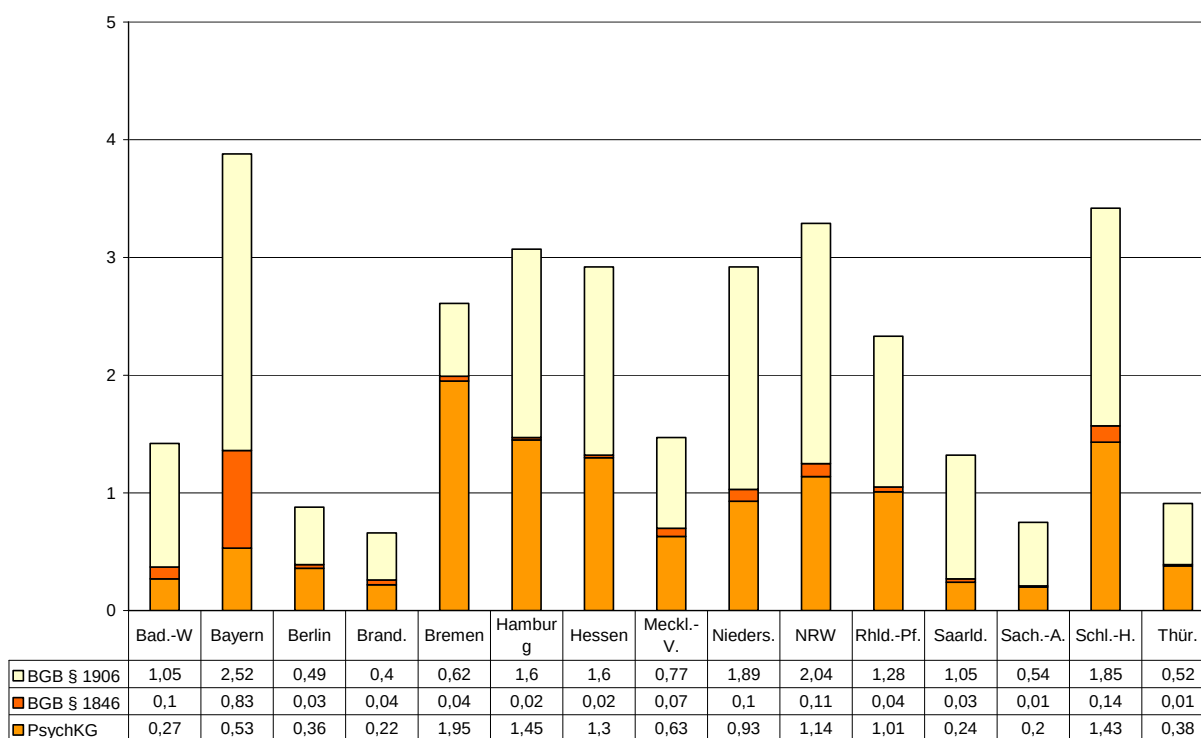


Abb. 1: Anzahl der Unterbringungsverfahren je 1000 Einwohner 2005

Die im Folgenden wiedergegebenen Zahlen und Daten für Münster beziehen sich auf die Zeit ab dem Jahr 2000, in dem das novellierte PsychKG NRW vom 17.12.1999 wirksam wurde, und entstammen weiterhin den Veröffentlichungen des ZPE der Universität Siegen, den Angaben der Kliniken und des Amtsgerichtes im Arbeitskreis Psychiatrie und den Auswertungen des Gesundheitsamtes aus Anlass dieser Berichterstattung.

2 Darstellung der verfügbaren Daten aus Münster

Das Unterbringungsgeschehen nach PsychKG stellt nur einen Teilaspekt der Kriseninterventionen und Notfallpsychiatrie mit Maßnahmen ohne oder gar gegen den Willen des Patienten dar. Um die Zahlen in ihrer Bedeutung richtig einzuordnen, müssen wesentliche Aspekte des Betreuungsrechtes mit beobachtet und bewertet werden.

Die Abb. 1 zeigt in einer Synopsis die unterschiedlichen Daten der Stadt und des lögd sowie des Amtsgerichtes, die nach verschiedenen Systematiken und Zählweisen entstehen.

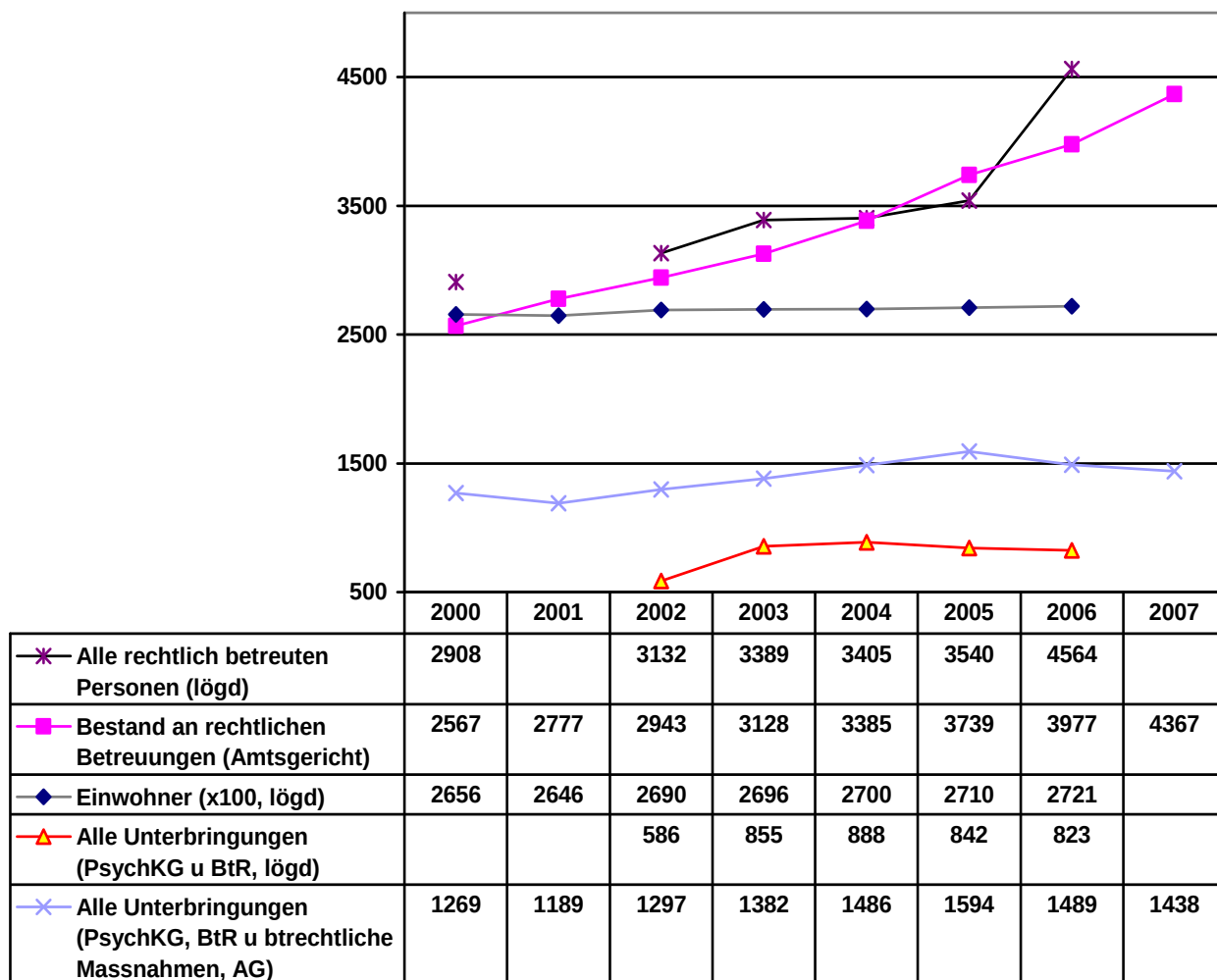


Abb. 2: Synopsis von Daten aus der Stadt Münster

Die Abb. 1 zeigt den Zuwachs der rechtlichen Betreuungen anhand der Zahlen zum Stand an Betreuungen des Amtsgerichtes sowie der Daten des lögd zu allen rechtlich betreuten Personen in Münster. Sie steigen im Beobachtungszeitraum von ca. 2500 auf etwa 4500 und zeigen beinahe eine Verdopplung. Im Kontrast hierzu steigt die Bevölkerungszahl nur maßvoll um ca. 7500 an.

Im Gegensatz zum nahezu linearen Anstieg des Bestands an rechtlichen Betreuungen stagniert die Zahl sowohl der Unterbringungen nach PsychKG und Betreuungsrecht wie auch die Zahl aller dokumentierten Zwangsmaßnahmen (der Unterbringungen nach PsychKG und Betreuungsrecht sowie der unterbringungsähnlichen Maßnahmen wie z.B. Fixierungen oder das Anbringen von Bettgittern). Die Gesamtzahl dieser Maßnah-

men zeigt nach einem Höchstwert 2005 gegenwärtig sogar eine leicht fallende Tendenz (vgl. auch Abb. 2).

Ein annähernd vollständiges Bild zum Unterbringungsgeschehen ergibt sich somit erst, wenn neben den PsychKG-Unterbringungen auch die betreuungsrechtlichen Maßnahmen in den Blick genommen werden.

Die Abb. 2 verdeutlicht die Anteile der verschiedenen, von den unterschiedlichen Behörden dokumentierten Einzelmaßnahmen an der Gesamtheit der Unterbringungsmaßnahmen:

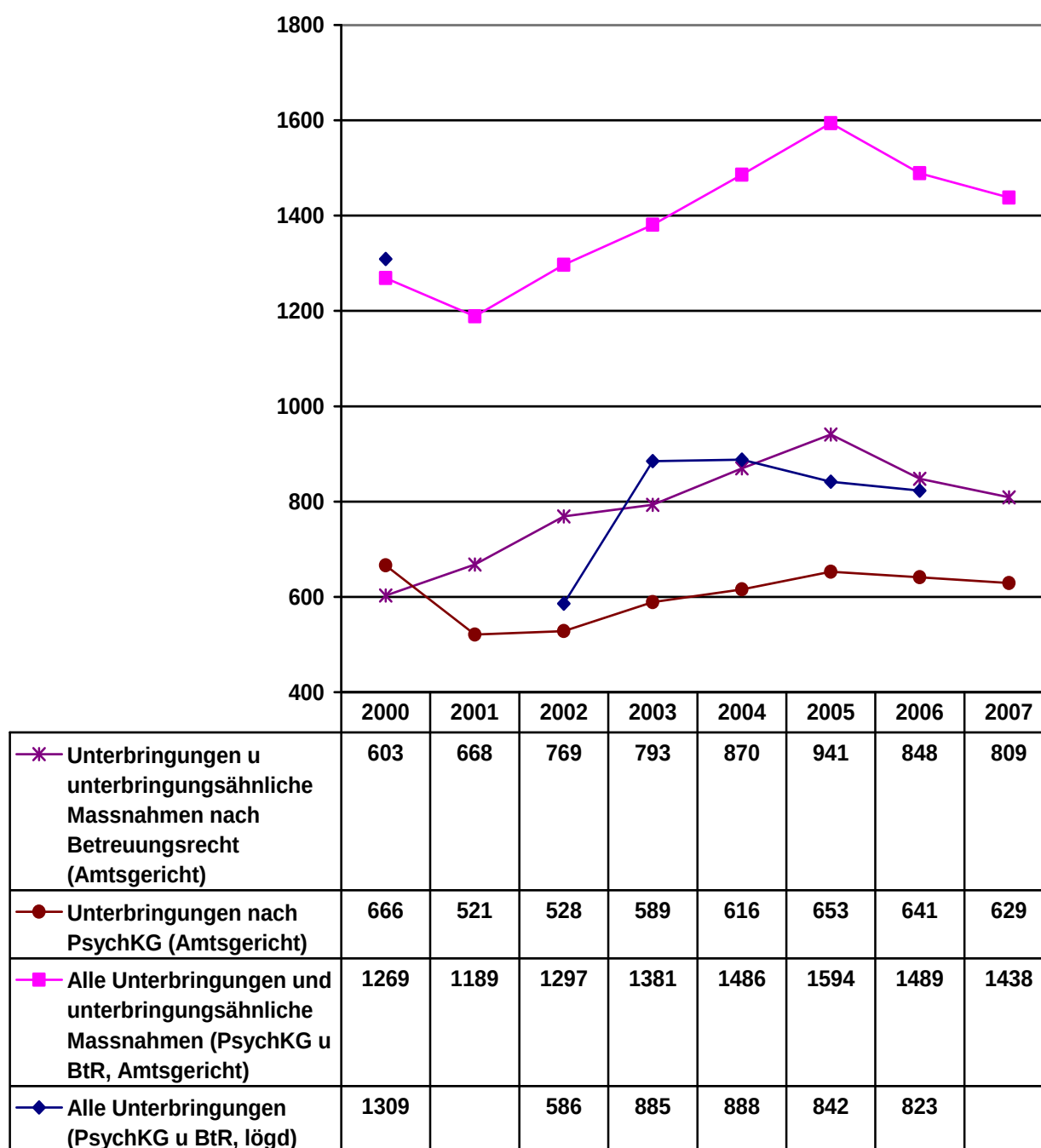


Abb. 3: Daten zum Unterbringungsgeschehen nach PsychKG und Betreuungsrecht in Münster

Die Anteile der verschiedenen Einzelmaßnahmen:

- Unterbringungen und unterbringungsähnliche Maßnahmen nach Betreuungsrecht (§1906 BGB) (Zählung Amtsgericht)
- Unterbringungen nach PsychKG NRW (Zählung Amtsgericht)
- Alle Unterbringungen und unterbringungsähnlichen Maßnahmen nach PsychKG NRW und Betreuungsrecht (§1906 BGB) (Zählung Amtsgericht)
- Alle Unterbringungen nach PsychKG und Betreuungsrecht (aber ohne unterbringungsähnliche Maßnahmen) (Zählung Landesinstitut für den öffentlichen Gesundheitsdienst (lögD), nach Meldung durch die Kommunen)

an der Gesamtheit der Unterbringungsmaßnahmen wird in der Abb. 2 deutlich. Auf die Unterschiede der Zuständigkeitsbezirke, der Zähl- und Zuordnungsweisen der beteiligten Behörden und die dadurch bedingte Inkongruenz der verschiedenen öffentlichen Darstellungen wurde bereits hingewiesen. Ein korrekter Vergleich der Gegebenheiten in den verschiedenen Kommunen des Landes ist aufgrund der bisher vorliegenden Daten immer noch nicht ohne weiteres möglich.

Im Folgenden werden die verfügbaren Daten nach der gegenwärtig möglichen Gliederung – Maßnahmen nach PsychKG NRW und Betreuungsrecht – dargestellt.

2.1 PsychKG NRW (Gesetz über Hilfen und Schutzmassnahmen bei psychischen Krankheiten)

2.1.1 Gesamtzahlen

Auch in Münster werden die Daten zum Unterbringungsgeschehen nach PsychKG NRW schon seit längerer Zeit durch die Untere Ordnungsbehörde gesammelt, so dass sich zu diesem Bereich verschiedene Teilaspekte darstellen lassen.

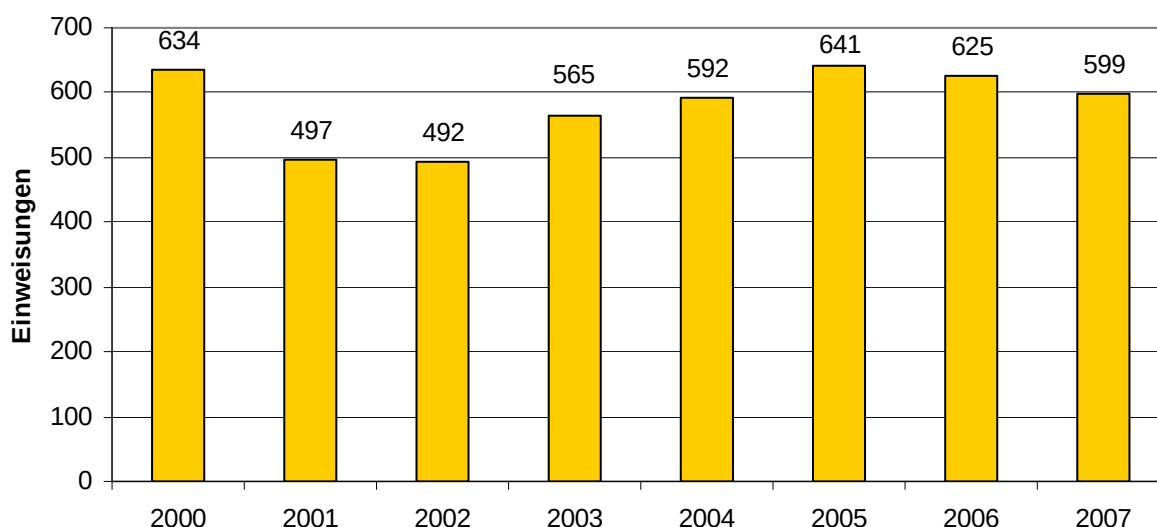


Abb.: 4: Entwicklung der PsychKG Fälle in der Stadt Münster seit 2000 – (Zahlen des lögD)

Seit dem Jahr 2000 pendelt die Zahl der Unterbringungsfälle etwa zwischen 500 und 650, zuletzt mit leicht abnehmender Tendenz.

2.1.2 Vergleich der Datenquellen

Für die Zeit ab 1999 liegen die Daten des Amtsgerichtes, der Unteren Ordnungsbehörde (Stadt Münster) und der Kliniken zum Unterbringungsgeschehen nach PsychKG NRW vor.

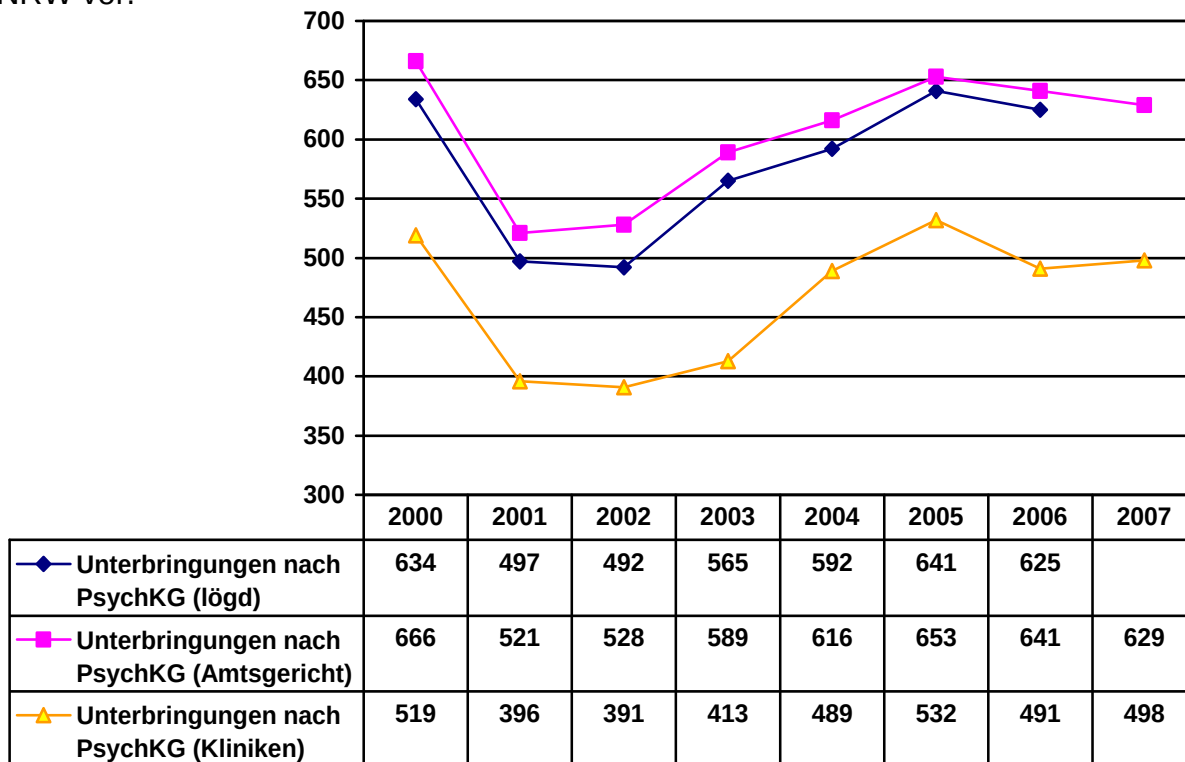


Abb. 5: Unterbringungsgeschehen nach PsychKG
Vergleich der Datenquellen: Amtsgericht, lögd (Stadt), Kliniken

Beim Vergleich der Daten des Amtsgerichtes, des lögd (Stadt) und der Kliniken werden die unterschiedlichen Dimensionen anschaulich: Die Zahlen des Amtsgerichtes erreichen im gesamten Beobachtungszeitraum zwischen 1999 und 2007 jeweils die höchsten Werte und liegen durchschnittlich um etwa 5% höher als die des lögd (Stadt); diese übertreffen die Zahlen aus den psychiatrischen Kliniken um ca. 20 – 25 %. Die Unterschiede entstehen aus den verschiedenen Zählweisen der Institutionen hinsichtlich der regionalen Zuordnungen der Unterbringungsanträge bzw. -Fälle. Der parallele Verlauf der Graphen bestätigt die Vergleichbarkeit der Daten trotz der numerischen Differenzen:

- In den Zahlen der psychiatrischen Kliniken werden die aus Münster stammenden Patienten dargestellt,
- die Zahlen des lögd (der Stadt) umfassen auch die aus benachbarten Kreisen und Städten in den Münsteraner Kliniken untergebrachten Patienten;
- in die Zählung des Amtsgerichtes gehen schließlich auch noch solche Verfahren ein, die von benachbarten Amtsgerichten nach Münster übergeleitet werden.

Der Vergleich der unterschiedlichen Daten macht deutlich, dass der auch andernorts beschriebene Kumulations-Effekt an den Klinikstandorten so auch für die Stadt Münster gilt: Der Anteil der auswärtigen Patienten, der in den zusammenfassenden Darstellungen des Unterbringungsgeschehens der Stadt Münster zugerechnet wird, beträgt etwa 20 - 25 %. Beim interkommunalen Vergleich müsste er bei der Stadt Münster ab- und den Herkunftsgemeinden der Patienten zugerechnet werden.

2.1.3 Bevölkerungsbezogene Darstellung

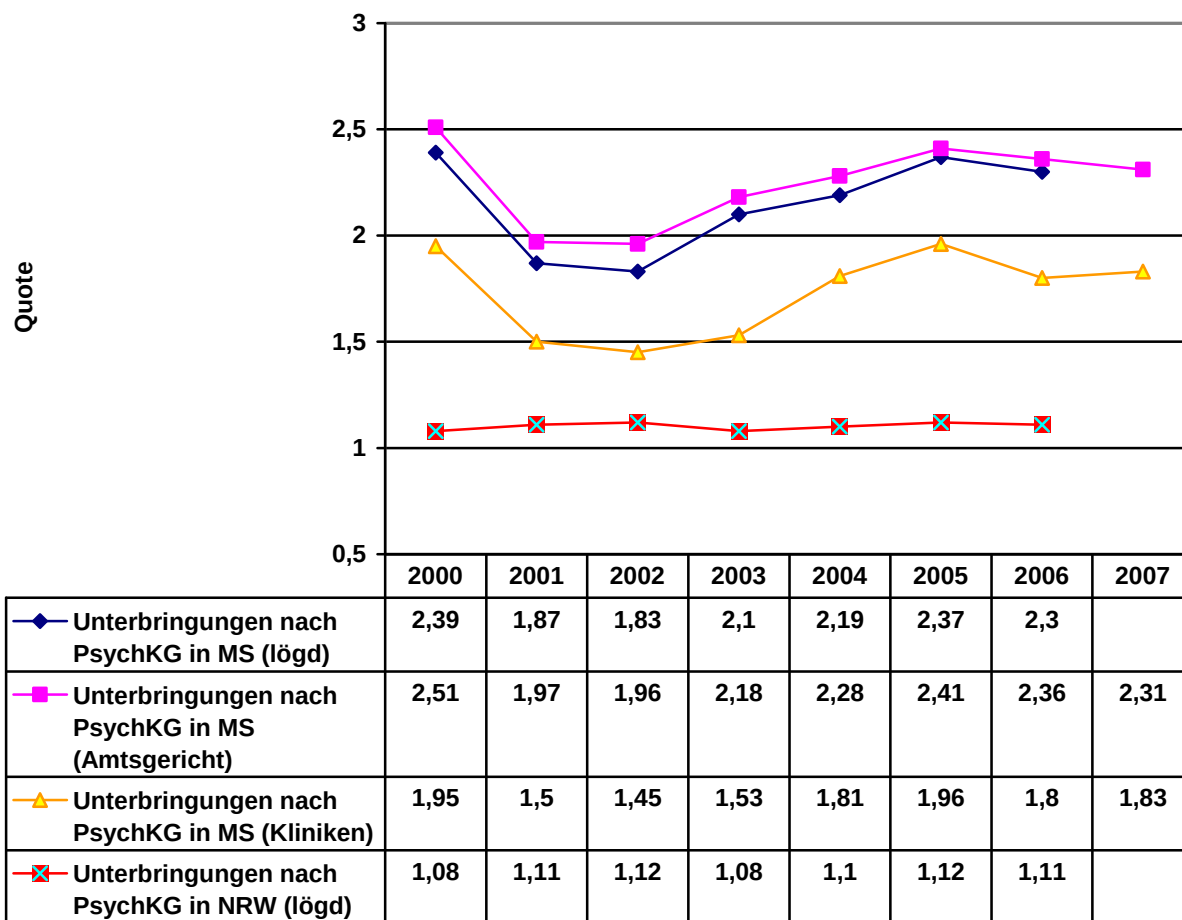


Abb. 6: Quoten (je 1000 Einwohner) der Unterbringungen nach PsychKG in der Stadt Münster und in NRW, verschiedene Datenquellen: Amtsgericht, lögd (Stadt), Kliniken

Die vorstehenden Überlegungen gelten auch für die bevölkerungsbezogene Betrachtungsweise. Legt man die Daten aus den Kliniken zugrunde, die die tatsächlichen Verhältnisse der Unterbringungen Münsteraner Bürger noch am ehesten darstellen, ist die Unterbringungsquote nach PsychKG in Münster um etwa 1/3 höher als im Landesdurchschnitt.

2.1.4 Geschlechterverteilung

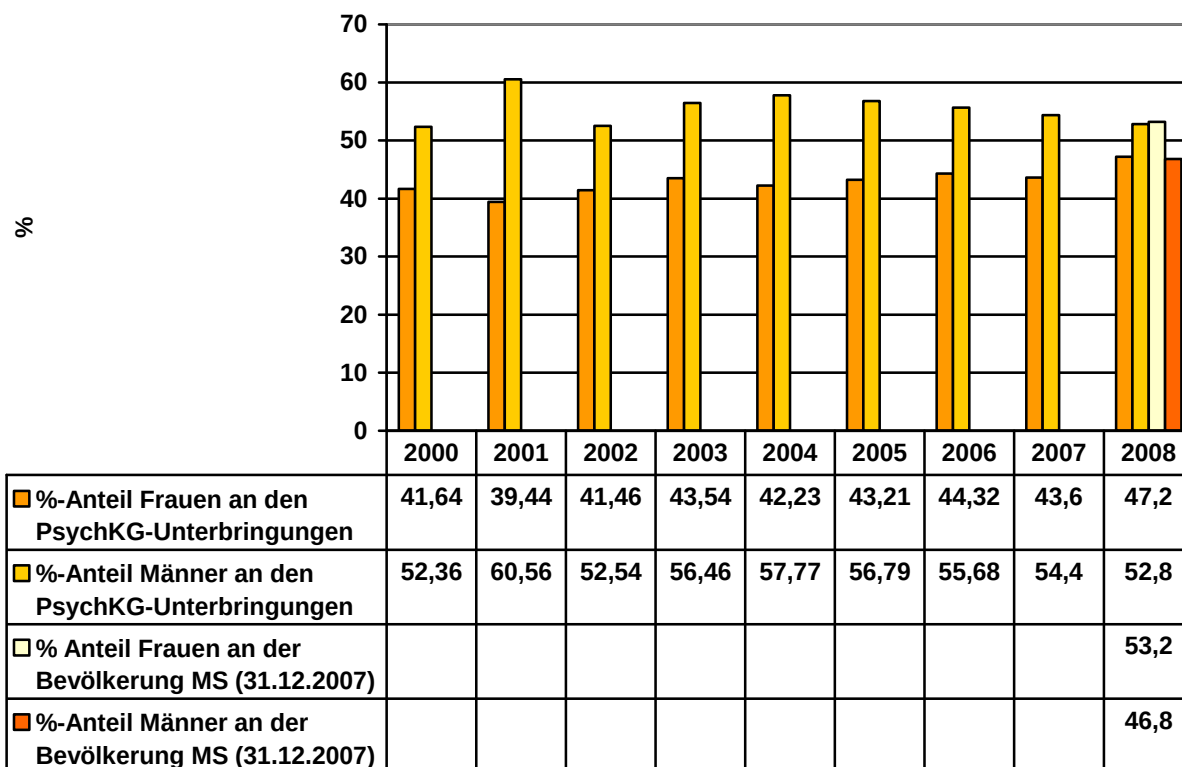


Abb. 7: %-Anteile der Geschlechter an den Unterbringungen nach PsychKG und Vergleich zur Bevölkerung in Münster

Der Anteil der weiblichen Patientinnen an den nach PsychKG Untergebrachten schwankt in den vergangenen 10 Jahren zwischen 40 und 47 % und ist damit um 5 – 10 % niedriger als es dem weiblichen Bevölkerungsanteil (ca. 53 %) entspricht. Das Überwiegen der Männer unter den Unterbringungsfällen nach PsychKG in Münster (ca. 56 %) ist nach den Ergebnissen anderer Untersuchungen (12, 13) vor allem auf den erhöhten Anteil von männlichen Patienten mit Suchtkrankheiten zurückzuführen.

2.1.5 Altersverteilung

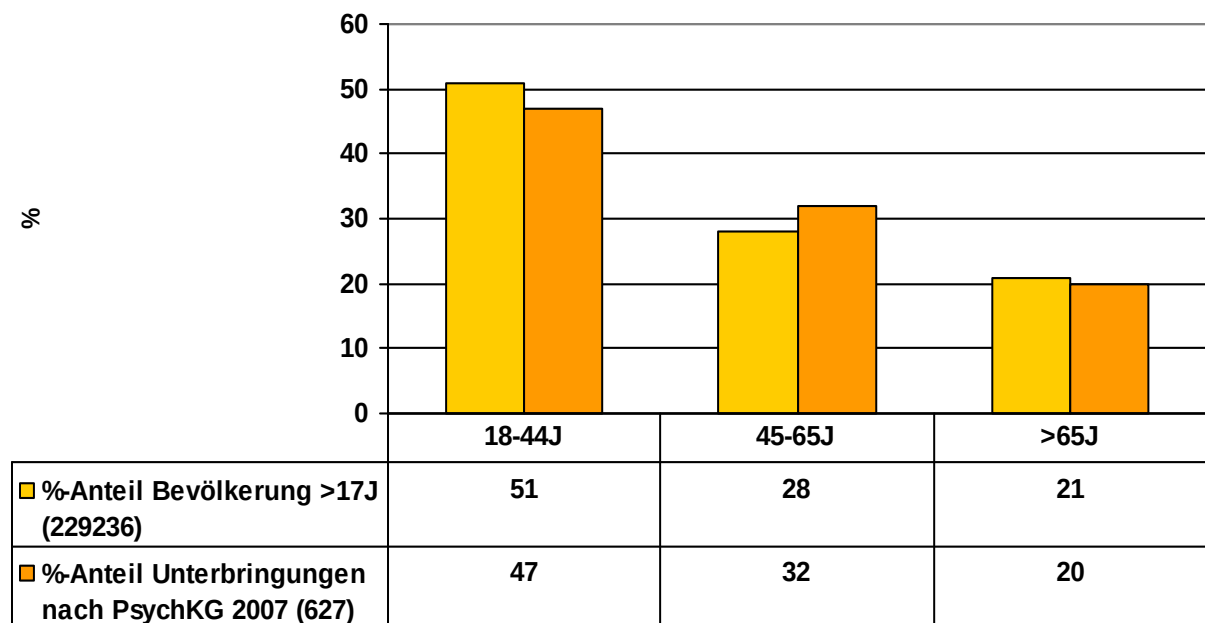


Abb. 8: %-Anteile der Altersgruppen unter den Unterbringungen nach PsychKG im Vergleich zur Bevölkerung

Die Betrachtung der Altersgruppen ergibt dagegen nicht so gravierende Unterschiede zwischen der Bevölkerung und den Unterbringungsfällen nach PsychKG. Für das Jahr 2007 findet sich der Anteil der 45 - 65-jährigen unter den Unterbringungsfällen etwas häufiger als es dem Bevölkerungsanteil unter den Erwachsenen entspricht.

Aus dem Bericht zur psychiatrischen (...) Versorgung von Kindern und Jugendlichen in Münster (Gesundheitsbericht 14) ist zu entnehmen, dass im Jahr mit ca. 30 Unterbringungen Minderjähriger mit familienrichterlicher Genehmigung zu rechnen ist.

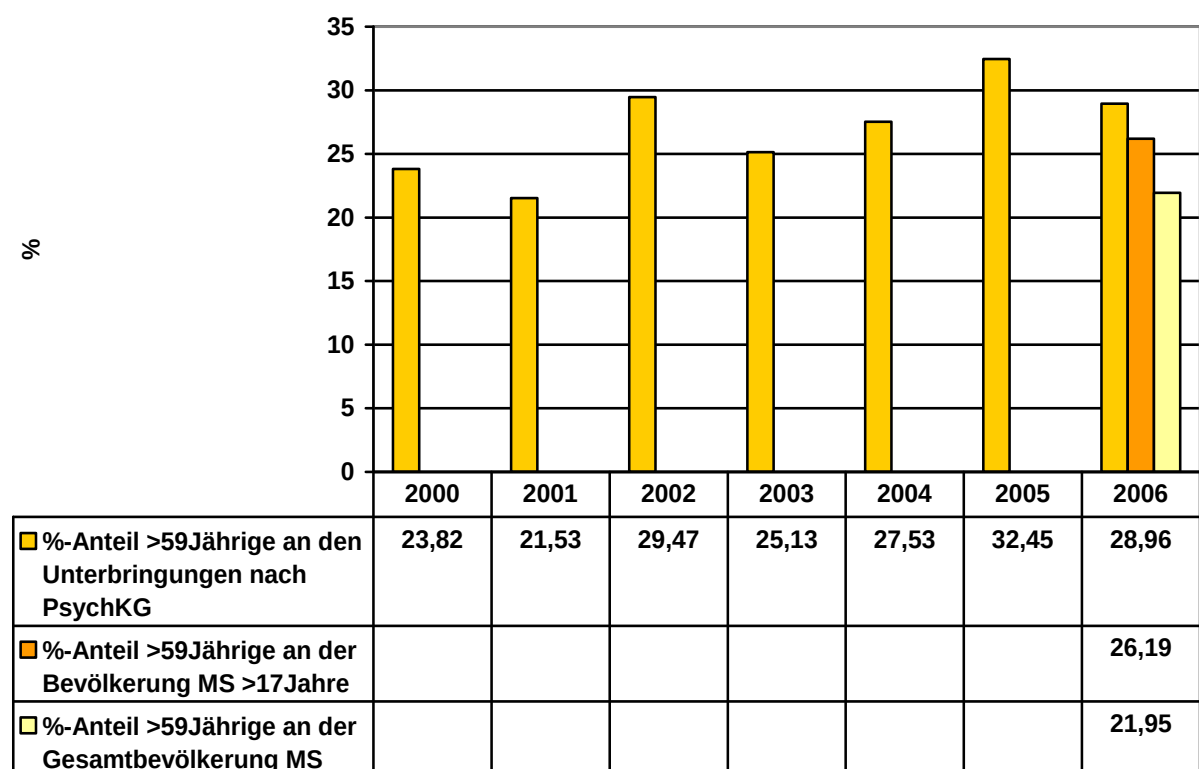


Abb. 9: %-Anteile Älterer Menschen an den Unterbringungen nach PsychKG in Münster (lögd)

Der Anteil älterer Patienten (60+ Jahre) unter den Unterbringungen steigt im Beobachtungszeitraum von etwa 25 auf um die 30 %. Dennoch ist der Anteil der älteren Menschen unter den Unterbringungen im Vergleich zur alterskorrigierten Bevölkerung (>17 Jahre) nur gering (ca. + 2 %) erhöht. (Die Alterskorrektur erfolgt, weil auch unter den Untergebrachten Personen unter 18 Jahren praktisch nicht vorkommen, da für sie andere rechtliche Regelungen gelten).

2.1.6 Diagnosenverteilung

Diagnosen

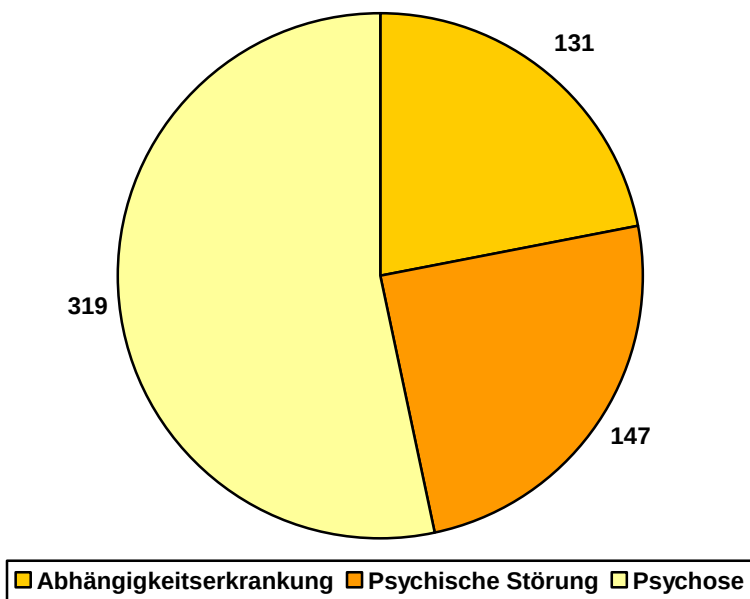


Abb. 10: Unterbringungen nach PsychKG 2007, Diagnosen, Stadt Münster

Nach Erhebung des Gesundheitsamtes im Jahr 2007 erfolgten 53% der Unterbringungen nach PsychKG unter der Erstdiagnose einer Psychose, 25% der einer (nichtpsychotischen) psychischen Störung und 22% der einer Abhängigkeitserkrankung.

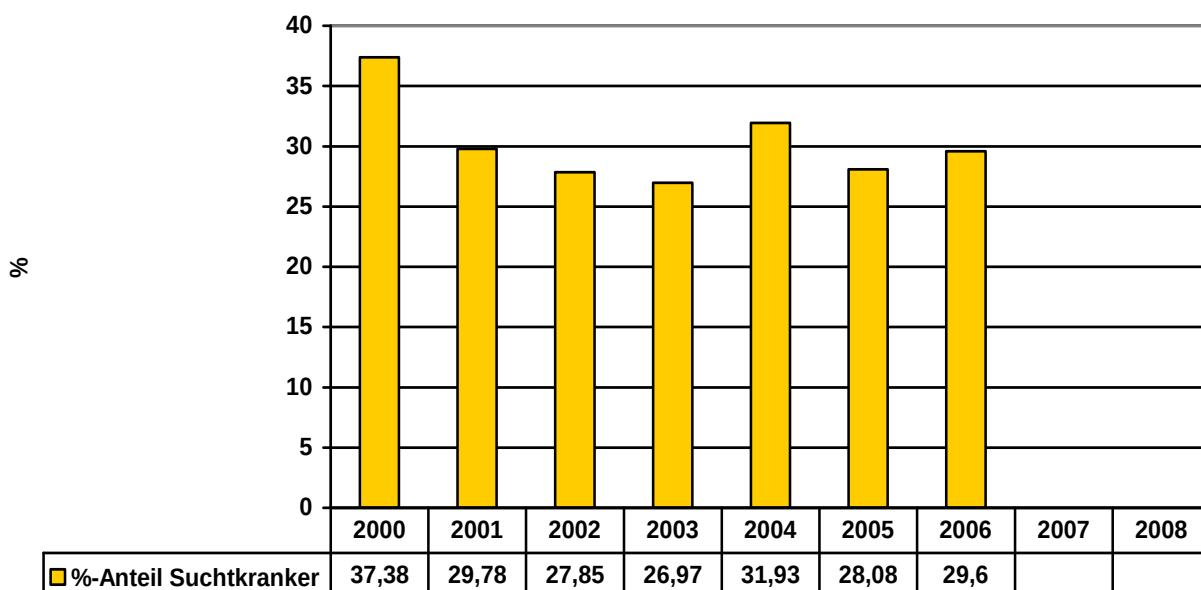


Abb. 11: %-Anteile Suchtkranker an den Unterbringungen nach PsychKG NRW in der Stadt Münster (17.12.2008)

Der Anteil Suchtkranker an den untergebrachten Patienten erreicht im Jahr 2000 mit gut 37% den höchsten Wert und pendelt im weiteren Verlauf um ca. 30%.

2.1.7 Unterbringungsfälle – Untergebrachte Personen

Die Betrachtung des Unterbringungsgeschehens in den Kliniken lässt weitere Probleme der Datenerfassung und –Darstellung erkennen:

Erfasst, gezählt und dargestellt werden (bisher nur) die Behandlungsfälle, deren Zahl größer ist als die der behandelten Personen, da – abhängig von verschiedenen Einflussfaktoren – ein Teil der Patienten mehrfach im Jahr zur Behandlung aufgenommen und damit im jeweiligen Zusammenhang jeweils neu gezählt wird.

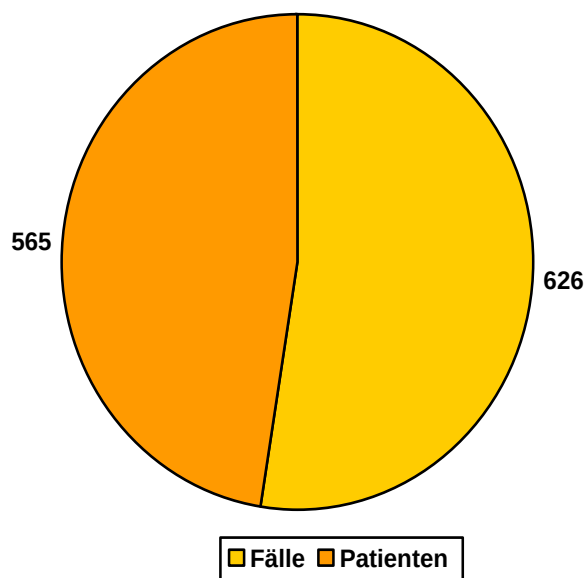


Abb. 12: Unterbringungen nach PsychKG 2007, Fälle - Patienten, Stadt Münster

Für das Jahr 2007 ergab sich nach Erhebung im Gesundheitsamt, dass in ca. 10 % der Unterbringungen Mehrfachaufnahmen eines Patienten erfolgten.

2.2 Daten zum Kontextgeschehen

2.2.1 Betreuungsrecht

Die für die Stadt Münster festgestellte Entwicklung hin zu einer Zunahme des Bestandes an rechtlichen Betreuungen und sonstiger betreuungsrechtlicher Maßnahmen findet sich auch im gesamten Bundesgebiet ((10), S. 29 ff, (11)):

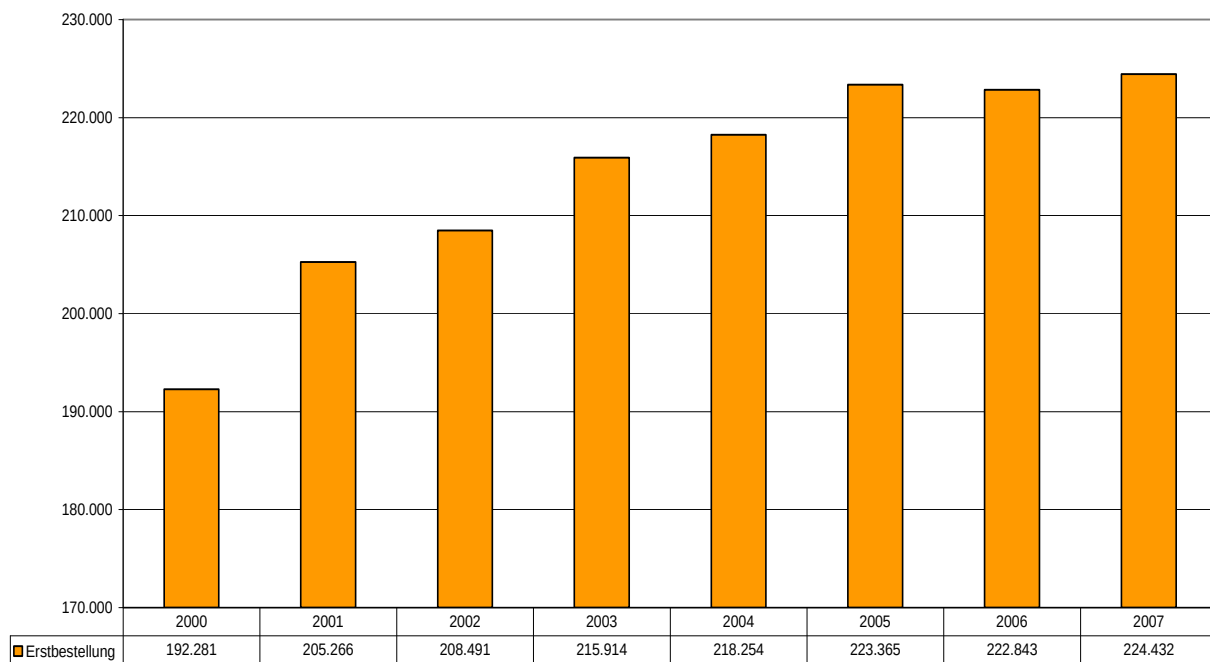


Abb. 13 Erstbestellung rechtlicher Betreuungen in Deutschland (Bundesamt für Justiz)

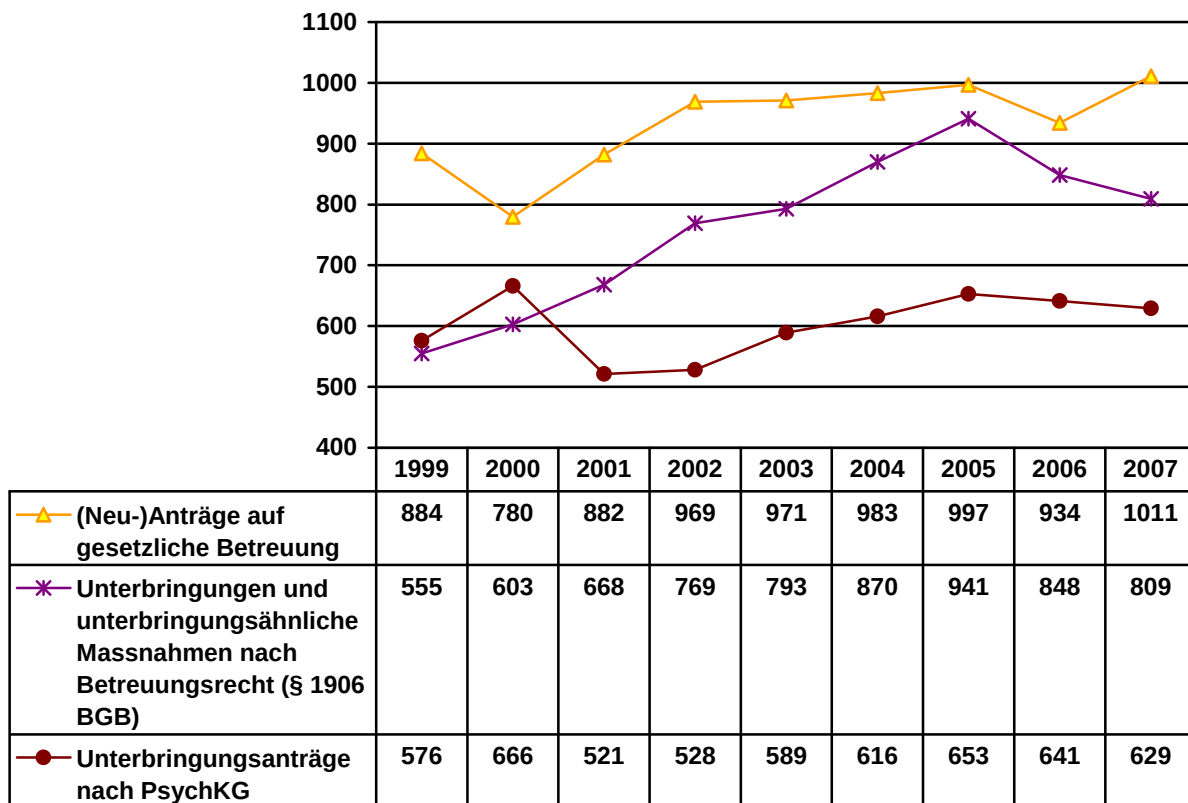


Abb. 14: Entwicklungen in Münster nach den Daten des Amtsgerichtes

Die Zahlen der Unterbringungen und unterbringungsähnlichen Maßnahmen nach Betreuungsrecht entwickeln sich seit dem Jahr 2001 etwa gleichsinnig zur Entwicklung der Unterbringungsanträge nach PsychKG NRW. Auch die Gesamtzahl der Neuanträge auf Einrichtung einer gesetzlichen Betreuung beim Amtsgericht Münster zeigen etwa bis zum Jahr 2005 einen ähnlichen Anstieg und scheinen in den letzten 3 Jahren auf hohem Niveau zu stagnieren.

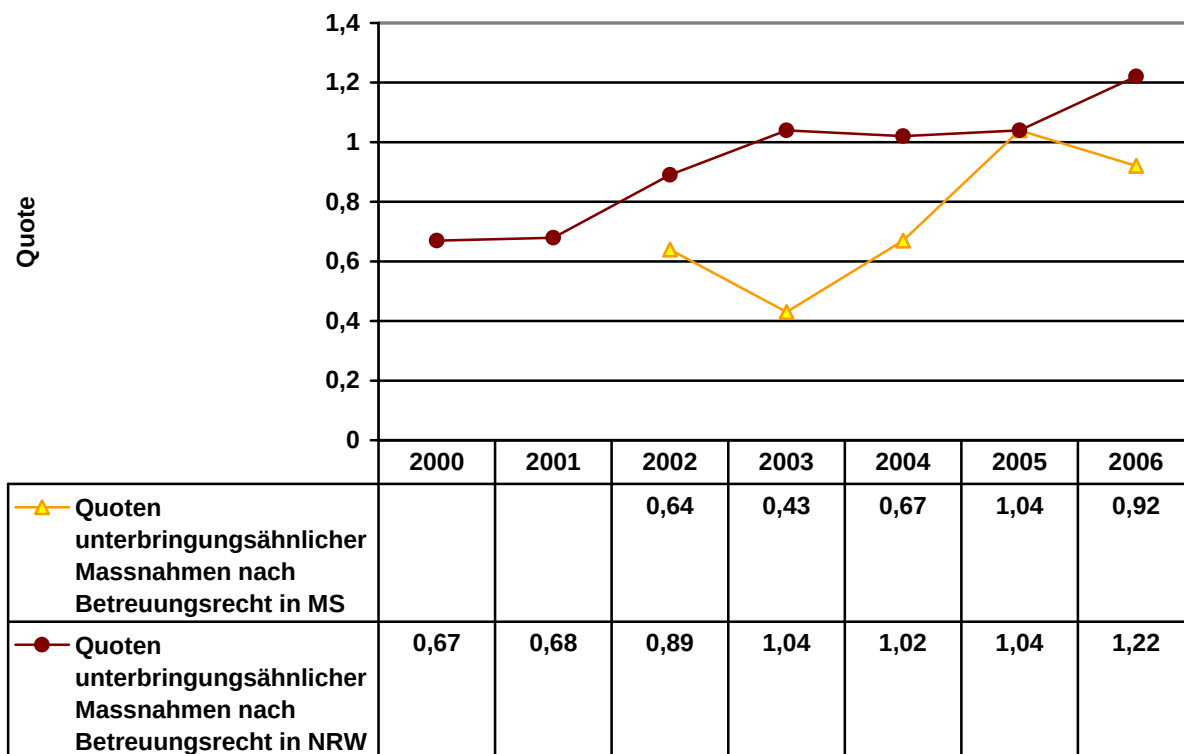


Abb. 15 Quoten (je 1000 Einwohner) unterbringungsähnlicher Maßnahmen nach Betreuungsrecht in der Stadt Münster im Vergleich zum Land NRW

Die bevölkerungsbezogenen Quoten unterbringungsähnlicher Maßnahmen nach Betreuungsrecht für die Stadt Münster liegen in den letzten 5 Jahren meist niedriger als der Landesdurchschnitt (Die Schwankungen in den Zahlen für Münster lassen auf Erfassungsprobleme bei der Datengewinnung schließen).

2.2.2 Eingliederungshilfe

Die Entwicklungen in der ambulanten und stationären Eingliederungshilfe für behinderte Menschen wurden im Rahmen des Forschungsprojektes des MAGS zur Neuordnung der Zuständigkeiten in der Eingliederungshilfe (IH NRW) vom ZPE der Universität Siegen untersucht (7). Sie lassen eine deutliche Zunahme ambulanter Betreuungsverhältnisse erkennen. So stieg die Zahl der in Münster ambulant im Rahmen der Eingliederungshilfe betreuten Menschen mit psychischer Behinderung und/oder Suchtkrankheit zwischen 2003 und 2007 von 144 auf 484.

Der Umstand, dass immer mehr Menschen auch mit mittelgradigen und schwereren psychischen Beeinträchtigungen und Behinderungen ambulant betreut werden, kann potentiell auch die Zahl derjenigen erhöhen, die im Krisen- und Notfall möglicherweise auch vorübergehend zwangsweise untergebracht werden müssen. Ein unmittelbarer kausaler Zusammenhang der Unterbringungszahlen mit den Entwicklungen in der Eingliederungshilfe ist bisher aber nicht belegt.

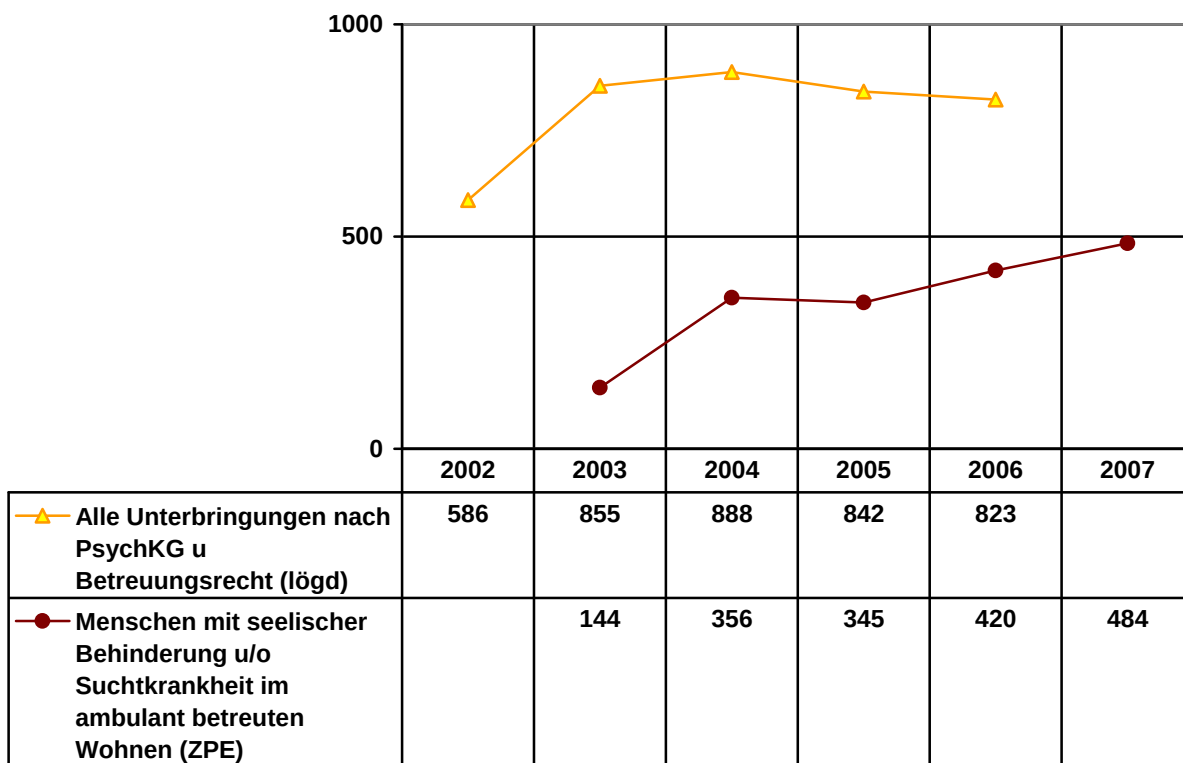


Abb. 16: Entwicklungen bei den Unterbringungszahlen und im ambulant betreuten Wohnen in Münster

Mit der Zuständigkeitsverlagerung für die Eingliederungshilfen zum Wohnen zu den Landschaftsverbänden (sog. Hochzonung, vergleiche Gesundheitsbericht 13 (5)) seit 2003 nahm die Zahl ambulant betreuter Menschen mit psychiatrischen und/oder Suchtkrankheiten auch in Münster erheblich zu (vgl. (7)). Die Zahl der Unterbringungen dagegen zeigt nach dem Maximum 2004 eine leicht fallende Tendenz.

2.3 Behandlung in den Kliniken

Die Krankenhäuser erheben und speichern ihre Daten nach jeweils eigenen Systematiken in Abstimmung mit ihren jeweiligen Trägern (in Münster der Landschaftsverband Westfalen-Lippe, das Universitätsklinikum und die Alexianerkrankenhaus GmbH).

Die Daten zum Unterbringungsgeschehen nach PsychKG werden jährlich durch die PsychKG-Kommissionen der Bezirksregierung in den Kliniken erhoben und in den Besuchsberichten veröffentlicht.

2.3.1 LWL-Klinik für Psychiatrie

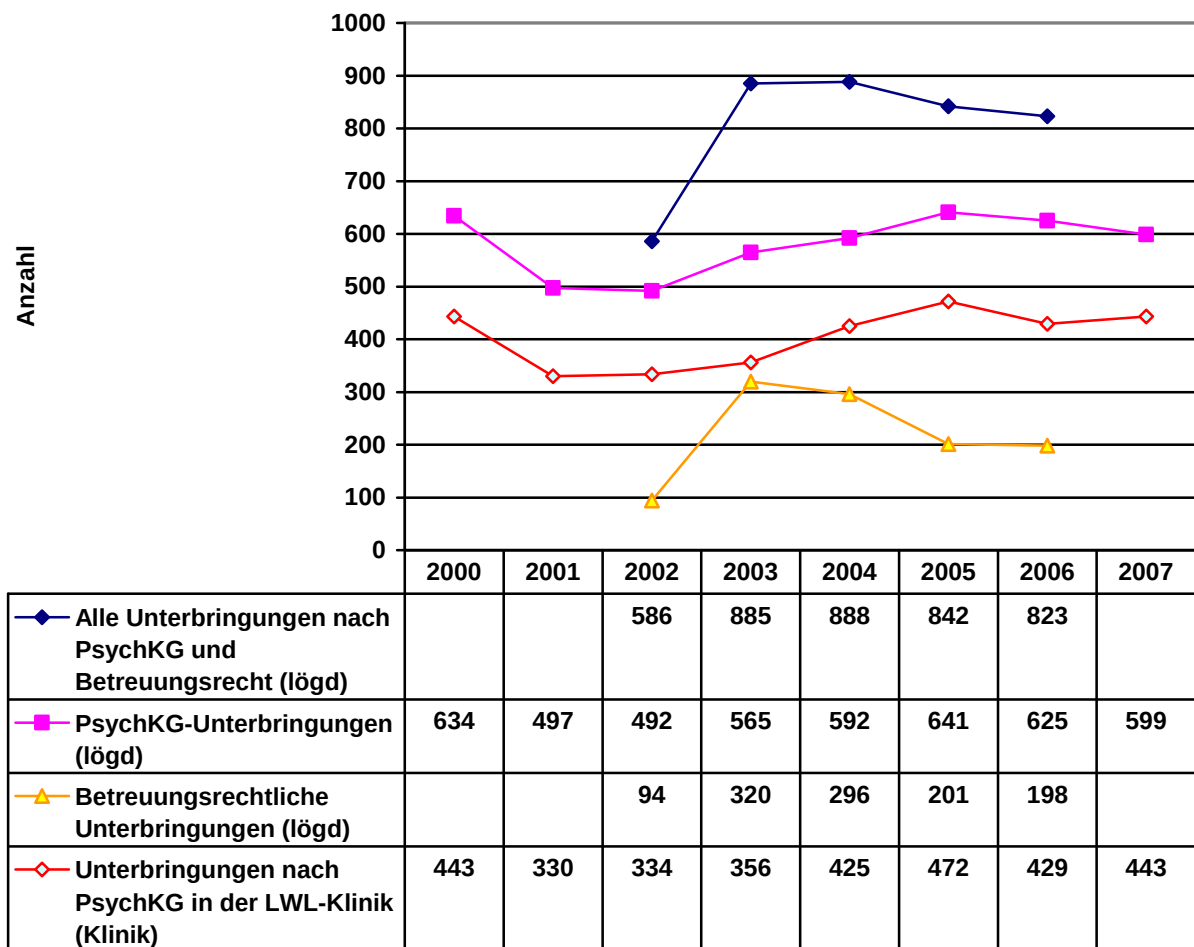


Abb. 17: Unterbringungen in der Stadt Münster, hier: LWL-Klinik

Gemäß PsychKG NRW erfolgt die zwangsweise Unterbringung von psychiatrischen Patienten in psychiatrischen Fachkrankenhäusern, in Münster zum weitaus größten Teil in der LWL-Klinik für Psychiatrie (zwischen 2000 und 2007 zu 66 bis 74 %), das ist etwas mehr als es dem Bevölkerungsanteil des Pflichtversorgungssektors entspricht und beruht auf der Funktion der LWL-Klinik als erster Anlaufstation bei akuten Krisen und insbesondere auf dem hohen Anteil von Suchtkranken, die fast ausschließlich in der entsprechenden Fachabteilung der LWL-Klinik aufgenommen und behandelt werden. Die vorstehende Abbildung lässt erkennen, dass die Gesamtheit des Unterbringungsgeschehens nach PsychKG sich im Wesentlichen durch die Unterbringungen in der LWL-Klinik abbildet. Die Gesamtheit des Unterbringungsgeschehens nach PsychKG und Betreuungsrecht folgt auf dieser „Basis“ dagegen der Entwicklung der betreuungsrechtlichen Unterbringungen.

Legt man die Unterbringungszahlen der 3 Münsteraner Kliniken aus den Berichten der PsychKG-Kommission zugrunde (in denen sich die Zahlen für die Münsteraner (ohne Auswärtige) am ehesten wiederfinden), liegt der Anteil der in der LWL-Klinik Untergebrachten noch deutlich höher; er steigt von 84 % (2000-2002) auf nahezu 90 % (2006-2007).

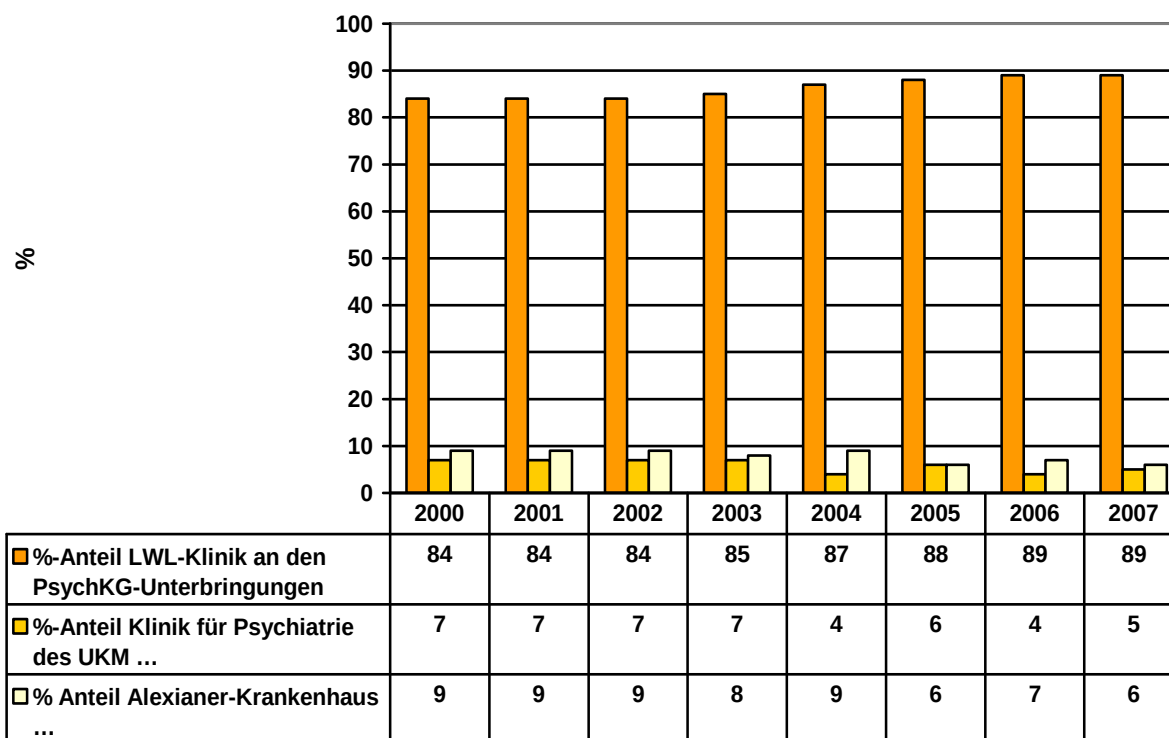


Abb. 18: %-Anteile der Kliniken an den Unterbringungen nach PsychKG in Münster

Das Unterbringungsgeschehen nach Betreuungsrecht ist mit den bisher verfügbaren Daten nicht auf die Einrichtungen (Kliniken, Heime) bezogen darstellbar.

Die Trends des Unterbringungsgeschehens nach dem PsychKG spiegeln sich also im Wesentlichen in den Unterbringungszahlen der LWL-Klinik.

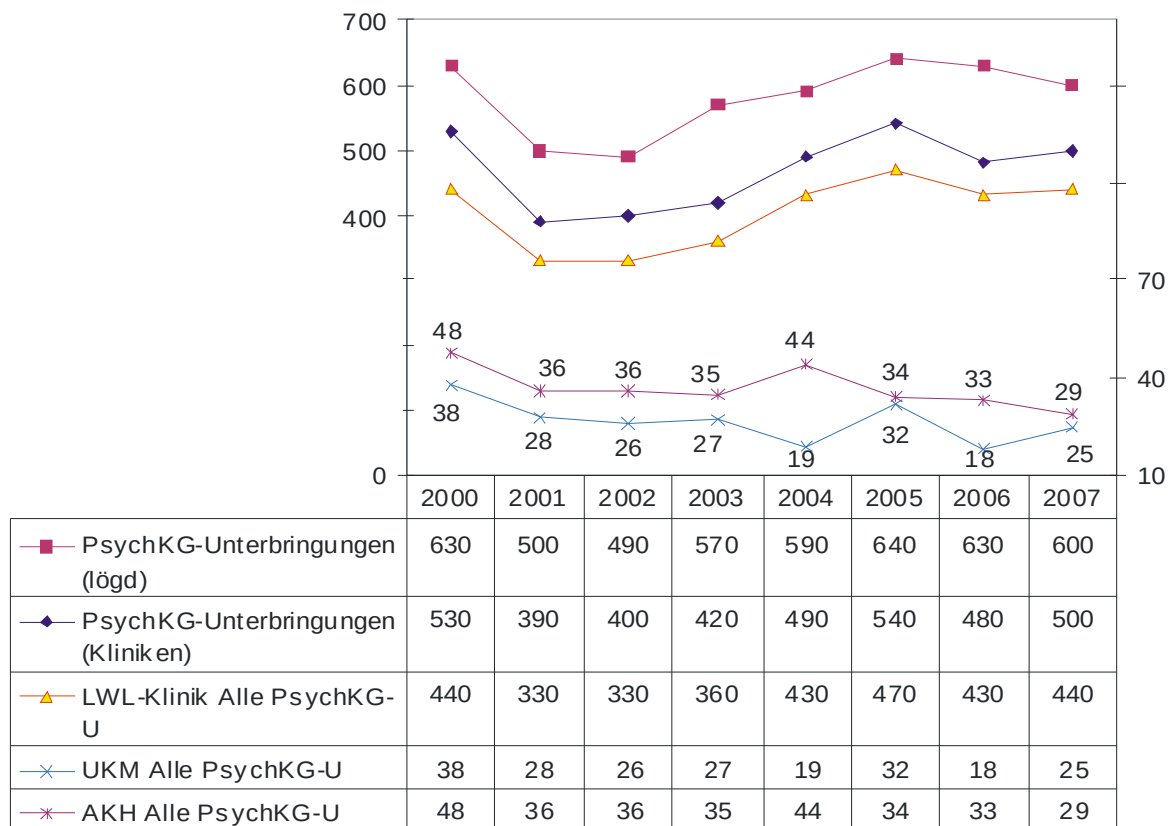


Abb. 19: Unterbringungen in den Kliniken in Münster (maßstabs-angepasste Darstellung)

2.3.2 Klinik für Psychiatrie des UKM

Die Entwicklungen bei den Unterbringungen in der Klinik für Psychiatrie des UKM zeigen insgesamt niedrige Zahlen. Die Unterbringungen nehmen tendenziell ab, während die Zahl der Aufnahmen insgesamt steigt. Die Trends bei den Unterbringungen nach PsychKG und Betreuungsrecht in der Klinik für Psychiatrie des UKM verlaufen etwa gleichsinnig; weitere Entsprechungen sind nicht erkennbar.

2.3.3 Alexianer-Krankenhaus

Auch bei der Betrachtung der Unterbringungen im Alexianer-Krankenhaus lassen sich auf der Basis der bisher verfügbaren Daten keine weiteren bedeutsamen Trends erkennen.

3 Zusammenfassung der Ergebnisse

- Da Unterbringungen sowohl nach PsychKG als auch nach Betreuungsrecht erfolgen, müssen beide Rechtsbereiche für die Regionen bzw. Kommunen unbedingt gemeinsam betrachtet und bewertet werden, um das Unterbringungsgeschehen vollständig und richtig zu erfassen.
- Im Bundesgebiet bestehen außerordentliche Häufigkeitsunterschiede der jeweiligen Unterbringungsmaßnahmen. Dies zeigen die Daten des Bundesministeriums der Justiz zu den Gesamtzahlen und den Quoten der Unterbringungsverfahren nach den verschiedenen Rechtsgrundlagen. Nordrhein-Westfalen gehört zu der Gruppe der Länder mit den höchsten Quoten von mehr als 3 Unterbringungsverfahren je 1000 Einwohner im Jahr 2005, wie auch Bayern und Schleswig-Holstein (die niedrigsten Quoten wiesen Sachsen-Anhalt (0,57) und Brandenburg (0,3) auf). Darüber hinaus ist bemerkenswert, wie sehr sich von Bundesland zu Bundesland der relative Anteil der Unterbringungen nach den verschiedenen Rechtsgrundlagen unterscheidet. Dies unterstreicht noch einmal, dass eine sinnvolle Betrachtung des Unterbringungsgeschehens nur bei Berücksichtigung aller rechtlich begründeten und angewandten Unterbringungsarten möglich ist.
- Im Gegensatz zum nahezu linearen Anstieg des Bestands an rechtlichen Betreuungen stagniert in Münster die Zahl sowohl der Unterbringungen nach PsychKG und Betreuungsrecht wie auch die Zahl aller dokumentierten Zwangsmaßnahmen (der Unterbringungen nach PsychKG und Betreuungsrecht sowie der unterbringungsähnlichen Maßnahmen wie z.B. Fixierungen oder das Anbringen von Bettgittern). Die Gesamtzahl dieser Maßnahmen zeigt nach einem Höchstwert 2005 gegenwärtig sogar eine leicht fallende Tendenz.
- Ein korrekter Vergleich der Gegebenheiten in den verschiedenen Kommunen des Landes ist aufgrund der bisher vorliegenden Daten immer noch nicht ohne weiteres möglich.
- Der Vergleich der unterschiedlichen Daten macht deutlich, dass der auch andernorts beschriebene Kumulations-Effekt an den Klinikstandorten auch für die Stadt Münster gilt: Der Anteil der auswärtigen Patienten, der in den zusammenfassenden Darstellungen des Unterbringungsgeschehens der Stadt Münster zugerechnet wird, beträgt etwa 20-25 %. Beim interkommunalen Vergleich müsste er bei der Stadt Münster ab- und den Herkunftsgemeinden der Patienten zugerechnet werden. Legt man die Daten aus den Kliniken zugrunde, ist die Unterbringungsquote nach PsychKG in Münster um etwa 1/3 höher als im Landesdurchschnitt.
- Der Anteil der weiblichen Patientinnen an den nach PsychKG Untergebrachten schwankt in den vergangenen 10 Jahren zwischen 40 und 47 % und ist damit um 5-10 % niedriger als es den weiblichen Bevölkerungsanteilen (ca. 53 %) entspricht. Unter den Unterbringungsfällen nach PsychKG in Münster überwiegen die Männer (ca. 56 %). Nach den Ergebnissen früherer Untersuchungen ist dies vor allem auf den erhöhten Anteil von Unterbringungen von männlichen Patienten mit Suchtkrankheiten zurückzuführen.
- Die Betrachtung der Altersgruppen ergab dagegen nicht so gravierende Unterschiede zwischen der Bevölkerung und den Unterbringungsfällen nach PsychKG.

Etwa zur Hälfte erfolgten Unterbringungen nach PsychKG unter der Diagnose einer Psychose, zu je etwa einem Viertel unter der einer (nichtpsychotischen) psychischen Störung und der einer Abhängigkeitserkrankung.

- Der Anteil Suchtkranker an den untergebrachten Patienten betrug im Jahr 2000 37 % und pendelte im weiteren Verlauf um ca. 30 %.
- Erfasst, gezählt und dargestellt werden (bisher nur) die (Behandlungs- bzw. Unterbringungs-) Fälle, deren Zahl größer ist als die der behandelten Personen, da – abhängig von verschiedenen Einflussfaktoren – ein Teil der Patienten mehrfach im Jahr zur Behandlung aufgenommen und damit im jeweiligen Zusammenhang jeweils neu gezählt wird. In zumindest ca. 10% ist von mehrfachen Unterbringungen eines Patienten auszugehen.
- Angaben zur Dauer der zwangsweisen Unterbringungen werden bisher überhaupt nicht systematisch erhoben. Erst dadurch aber wäre tatsächlich eine annähernde quantitative Darstellung („Unterbringungstage“) des Unterbringungsgeschehens und erst damit ernsthafte Vergleiche der Gegebenheiten in den verschiedenen Kommunen und Institutionen möglich.
- Die für die Stadt Münster festgestellte Entwicklung hin zu einer Zunahme des Bestandes an rechtlichen Betreuungen und sonstiger betreuungsrechtlicher Maßnahmen findet sich auch im gesamten Bundesgebiet.
- Die Zahl der in Münster ambulant im Rahmen der Neuregelung der Eingliederungshilfe betreuten Menschen mit psychischer Behinderung und/oder Suchtkrankheit stieg zwischen 2003 und 2007 von 144 auf 484. Ein unmittelbarer kausaler Zusammenhang der Unterbringungszahlen mit den Entwicklungen in der Eingliederungshilfe ist bisher nicht belegt, aber natürlich hat sich mit der Zunahme ambulanter Betreuungsverhältnisse mittelgradig oder schwerer psychisch erkrankter Personen die Ausgangslage für Notfälle und Kriseninterventionen verändert.
- Die zwangsweise Unterbringung von psychiatrischen Patienten gemäß PsychKG NRW erfolgt in psychiatrischen Fachkrankenhäusern, in Münster zum weitaus größten Teil in der LWL-Klinik für Psychiatrie (zwischen 2000 und 2007 zu 66 bis 74 %), das ist etwas mehr als es dem Bevölkerungsanteil ihres Pflichtversorgungssektors entspricht. Legt man die Unterbringungszahlen der 3 Münsteraner Kliniken aus den Berichten der PsychKG-Kommission zugrunde (in denen sich die Zahlen für die Münsteraner (ohne Auswärtige) am ehesten wiederfinden), liegt der Anteil der in der LWL-Klinik Untergebrachten noch deutlich höher; er steigt von 84 % (2000-2002) auf nahezu 90 % (2006-2007). Die Trends des Unterbringungsgeschehens nach PsychKG spiegeln sich also im Wesentlichen in den Entwicklungen bei der LWL-Klinik wieder. Die Trends bei den Unterbringungen nach PsychKG und Betreuungsrecht in der Klinik für Psychiatrie des UKM verlaufen etwa gleichsinnig; weitere Entsprechungen sind nicht erkennbar. Auch bei der Betrachtung der Unterbringungen im Alexianer-Krankenhaus lassen sich auf der Basis der bisher verfügbaren Daten keine weiteren bedeutsamen Trends erkennen.
- Für das Unterbringungsgeschehen nach Betreuungsrecht in psychiatrischen Kliniken und (Alten-)heimen liegen bisher keine Daten in vergleichbarer Differenzierung vor.

4 Bewertung der Ergebnisse

Die spezifische Situation in Münster ist geprägt von der außerordentlich hohen Versorgungsdichte durch 3 psychiatrische Krankenhäuser mit auch überregionaler Versorgungsfunktion, einer beträchtlichen Zahl niedergelassener Nervenärzte und Psychotherapeuten sowie einem differenziert ausgebauten komplementären Betreuungssystem, mit in den letzten Jahren vermehrten Angeboten ambulanter und stationärer Eingliederungshilfe, tagesstrukturierenden und Beschäftigungsangeboten wie auch speziellen Betreuungs- und Behandlungsangeboten für spezielle Patientengruppen (z.B. Patienten mit Essstörungen).

Im Hinblick auf die Entwicklung des Krankheitsgeschehens in der Bevölkerung wurde festgestellt, dass die anteilmäßig bedeutenden Diagnosegruppen unter den untergebrachten Patienten diejenigen der schizophrenen Störungen, des Alkoholmissbrauchs-/abhängigkeit und der Demenzerkrankungen darstellen, wobei der Anstieg der Zwangseinweisungen vermutlich zu einem großen Teil auf die sinkenden Behandlungsdauern und steigende Wiederaufnahmen in den Kliniken zurückzuführen sind.

An Besonderheiten speziell in der Stadt Münster wurde auch auf die hohe Zahl von Studenten hingewiesen, die durch die spezifische Risikoverteilung für psychische Erkrankungen im jungen Erwachsenenalter möglicherweise zu Unterschieden in der Krankheitshäufigkeit und in deren Folge auch in der Häufigkeit von Zwangsunterbringungen in Münster gegenüber anderen Regionen führen können.

Aus der Universitätsklinik wurde darüber berichtet, dass dort ein nicht geringer Teil auswärtiger Patienten im Rahmen der Aufgabe der Tertiärversorgung (hochspezialisierte Behandlungen) auf betreuungsrechtlicher Grundlage behandelt werde.

Als Grund für die höheren Unterbringungsquoten in Münster gegenüber anderen Regionen wurde auch auf den Umstand verwiesen, dass hier möglicherweise aufgrund der qualitativ hochwertigen und schnell verfügbaren psychiatrischen Diagnostik und Behandlung die Zahl von psychiatrischen Patienten höher sei, andernorts dagegen möglicherweise eine größere Zahl von psychiatrischen Patienten in allgemeinmedizinischen Versorgungsstrukturen, Polizeigewahrsam oder Heimeinrichtungen aufgenommen würden und so die Zahl psychiatrischer Versorgungsfälle allgemein und eben auch der Zwangsunterbringungen dort mangels eines spezifischen fachlichen psychiatrischen Angebotes geringer sei.

In der LWL Klinik betrug der Anteil der PsychKG-Unterbringungen an allen Aufnahmen in den letzten Jahren (nur noch) ca. 7-8 %.

In diesem Zusammenhang bedeutsam ist aber der Umstand, dass die Zahl der Unterbringungen nichts aussagt über die jeweilige Unterbringungsdauer, die im Einzelfall einen Zeitraum von nur wenigen Stunden bis hin zu Monaten oder gar Jahren (etwa im Falle der Unterbringung auf Grundlage des Betreuungsrechts in einem Altenheim) umfassen kann. Erst mit der Erfassung der Dauer aber wäre tatsächlich eine annähernde quantitative Darstellung („Unterbringungstage“) des Unterbringungsgeschehens und erst damit ernsthafte Vergleiche der Gegebenheiten in den verschiedenen Kommunen und Institutionen möglich.

Festzustellen bleibt, dass weiterhin eine differenzierte Datenerfassung und Darstellung des Unterbringungsgeschehens nach Betreuungsrecht sowie unterbringungsähnlicher

Maßnahmen bisher nicht besteht. Über das Unterbringungsgeschehen auch in Altenheimen können daher gegenwärtig keine näheren Angaben erfolgen. Andererseits stellen die Bereiche der Unterbringungen nach PsychKG einer- und Betreuungsrecht andererseits ein System kommunizierender Röhren dar, die wesentliche Wechselwirkungen untereinander ausüben und deshalb im Zusammenhang betrachtet und bewertet werden müssen.

Verwiesen wird an dieser Stelle noch einmal auf die Ergebnisse des Forschungsprojektes auf Landesebene im Abschlussbericht der Wissenschaftlichen Begleitung ((9), S. 331 ff.), in das auch Ergebnisse aus Münster eingeflossen sind und das für diesen Bericht berücksichtigt wurde.

5 Schlussfolgerungen, Handlungsempfehlungen

Unterbringungszahlen nach dem PsychKg und dem Betreuungsrecht sind kein eindeutiger Indikator, weder für Qualität noch für Missstände im psychiatrischen Versorgungssystem. Sie sind zunächst einmal Beleg dafür, dass notwendige Behandlungen ermöglicht werden, die rechtlichen Rahmenbedingungen beachtet werden und Behandlungen nicht etwa in rechtlichen „Grauzonen“ erfolgen. Eine abschließende Bewertung nur mit den vorliegenden administrativen Daten ist nicht möglich, vielmehr müssen im Einzelfall Parameter wie die Behandlungsdauer und das Ergebnis der Behandlung mit betrachtet werden. Im interkommunalen Vergleich müssen die unterschiedlichen Versorgungsbedingungen beachtet werden. Aus den Berichten der staatlichen Besuchskommissionen in den Münsteraner Klinken gibt es bislang keine Hinweise etwa auf missbräuchliche Unterbringungen.

„Eine Reduzierung der Unterbringungshäufigkeit kann nur dann als Fortschritt im Sinne der Patienten betrachtet werden, wenn sie durch eine wirkliche Verbesserung der Krisenhilfe und nicht nur durch einen Formwandel oder eine Neudefinition der Zwangsmassnahmen erreicht wird. Die Beurteilung dieser Frage ist nur bei genauer Kenntnis der Entwicklung des Unterbringungsgeschehens auf regionaler Ebene und hinreichender Transparenz der Praxis (...) möglich. Von daher kommt der Weiterentwicklung der kommunalen Berichterstattung zu diesem Thema und ihrer Verknüpfung mit dem gemeindepsychiatrischen Qualitätsmanagement eine zentrale Bedeutung zu.“ ((6), 2003). Die regelmäßige Beobachtung und Bewertung der psychiatrischen Notfallversorgung und dabei besonders des Unterbringungsgeschehens durch die kommunalen Instanzen (Rat, Verwaltung und Gesundheitskonferenz) im Rahmen der kommunalen Daseinsfürsorge sind unabdingbar, um die psychiatrischen Notfallmaßnahmen und Kriseninterventionen sachgerecht zu organisieren und auf der rechtsstaatlichen Grundlage zu steuern. Hierzu sollten anlassbezogen Handlungsempfehlungen in der kommunalen Gesundheitskonferenz mit Unterstützung des Arbeitskreises Psychiatrie erarbeitet werden.

LITERATUR

- (1) Städtische Broschüre „Handlungsleitlinien für Unterbringungen“, (Stadt Münster, Arbeitskreis Psychiatrie, 2008), (vergriffen)
- (2) MAGS, Landesinstitut für den Öffentlichen Gesundheitsdienst (lögd) NRW, Psychiatrische Krisenhilfe und Unterbringungspraxis, Arbeitshilfe für die Kommunale Gesundheitsberichterstattung (2005)
- (3) Gollmer, E., Zwangseinweisungen und psychiatrische Versorgungsstruktur, Gesundheitswesen 60 (1998) 694-700
- (4) Handlungsprogramm zur Weiterentwicklung der kommunalen psychosozialen Versorgung und zur Integration von psychisch kranken Menschen in Münster (Stadt Münster, Gesundheitsamt, Gesundheitsbericht Band 12, November 2002)
- (5) Bericht über den Umsetzungsstand der Empfehlungen aus dem Handlungsprogramm zur Weiterentwicklung der kommunalen psychosozialen Versorgung und zur Integration von psychisch kranken Menschen in Münster (Stadt Münster, Gesundheitsamt, Gesundheitsbericht Band 13, November 2006)
- (6) Abschlussbericht der wissenschaftlichen Begleitung, Kommunale Gesundheitsberichterstattung über psychiatrische Unterbringungen und Möglichkeiten ihrer Nutzung im Rahmen eines gemeindepsychiatrischen Qualitätsmanagements, Universität Siegen, ZPE, November 2003)
- (7) Selbständiges Wohnen behinderter Menschen – Individuelle Hilfen aus einer Hand. Abschlussbericht des Forschungsprojektes. Zentrum für Planung und Evaluation Sozialer Dienste (ZPE) der Universität Siegen, August 2008
- (8) Psychiatrische, psychotherapeutische und psychosoziale Versorgung von Kindern und Jugendlichen in Münster (Stadt Münster, Gesundheitsamt, Gesundheitsbericht 14, November 2008)
- (9) Berichte zur kommunalen Unterbringungspraxis in NRW, Gesundheitsberichterstattung kommunaler Unterbringungspraxis in NRW, Bericht Stadt Münster (zuletzt 2006), Landesinstitut für den Öffentlichen Gesundheitsdienst (lögd) NRW, im Auftrag des MAGS
- (10) Betreuungszahlen 2005, Statistische und grafische Auswertungen der Sondererhebungen „Verfahren nach dem Betreuungsgesetz“ seitens des Bundesministeriums der Justiz (sowie ergänzender Erhebungen) – mit Änderungen; Stand 30.1.2007, Auswertung und Grafik: Horst Deinert
- (11) Bundesamt für Justiz, Referat III 3, 3004/2c - 1 - B7 136/2008, Verfahren nach dem Betreuungsgesetz, Zusammenstellung der Bundesergebnisse für die Jahre 1992 bis 2007 *), Stand: 2. Juli 2008
- (12) Landtag NRW, 13. Wahlperiode, Drucksache 13/6434, Antwort ... auf die kleine Anfrage 2083 vom 5.1.2005
- (13) Richter, D., Th. Reker Unterbringungen nach dem PsychKG-NW in ein psychiatrisches Krankenhaus, Krankenhauspsychiatrie 2003; 14:8-13
- (14) Richter, D. et al. Häufige Wiederaufnahmen suchtkranker Patienten, Psychiat Prax 2002; 29: 364-368

Gesundheitsberichterstattung in Münster

Mit dem Basisbericht „Das Gesundheitswesen in Münster – Gegenstand und Kooperationsfeld für Gesundheitsförderung und Gesundheitsberichterstattung“ hat die Stadt Münster im Jahr 1993 einen ersten Schritt zur Realisierung der Gesundheitsberichterstattung getan. Durch Mitarbeit im Projekt „Kommunale Gesundheitsberichterstattung und regionale Gesundheitspolitik“ des Public Health Forschungsverbundes NRW an der Universität Bielefeld wurden weitere Grundlagen für eine systematische Berichterstattung geschaffen. Ausgehend davon sind folgende Berichte erstellt worden:

1 Grundlagen der kommunalen Psychiatrieplanung in Münster (1994).
Bericht zu den Zukunftsaspekten der psychiatrischen Krankenversorgung bis zum Jahr 2000. (vergriffen)

2 Gesundheitsbericht über 4-jährige Kindergartenkinder in Münster (1994).
Pilotstudie Teil I. 5 €

3 Gesundheitsbericht über entwicklungsauffällige und behinderte Kinder und Jugendliche in Münster (1996). 5 €

4 Sozialpädiatrische Untersuchungen und Erhebungen zum gesundheitlichen Befinden von Jugendlichen in Münster (1997)
Beobachtungen im Rahmen der Schulentlassuntersuchungen von 327 Schülerinnen und Schülern der 9. Jahrgangsstufe an sechs weiterführenden Schulen in Münster. 5 €

5 Gesundheitsbericht über 5-jährige Kindergartenkinder (1997)
und Längsschnittstudie (4 und 5-jährige Kinder) sowie Einschulkinder: Zeichnerischer Ausdruck, Impfstatus und psychische Auffälligkeiten. 10 €

6 „Gesund leben“. Tipps für den Alltag (1997).
Eine Zusammenstellung über gesundheitsprophylaktische Maßnahmen und lebenspraktische Hilfen, aufgearbeitet in sechs verschiedenen Sprachen (Informationsschriften, kein Bericht). Einzelexemplare kostenlos.

7 Zur Gesundheitssituation der Flüchtlingskinder in Münster (1997).
Gesundheitsberichte Band 7
Statistische und epidemiologische Darstellung einiger ausgewählter Gesundheitsindikatoren anlässlich einer Erhebung bei 178 Flüchtlingskindern unter 15 Jahren in allen städtischen Übergangseinrichtungen. 5 €

8 Weniger Kinderunfälle in Haus und Freizeit (1998)
Gesundheitsberichte Band 8
Möglichkeiten der Vorbeugung für Kinder bis zu 6 Jahren in Münster. 5 €

9 Frauen und Medikamente – Gebrauch oder Missbrauch? (1999)
Gesundheitsberichte Band 9
Der Bericht enthält die Dokumentation einer interdisziplinären Tagung und Handlungsempfehlungen der Gesundheitskonferenz. 125 Seiten. 7 €

10 Münsteraner sozialpädiatrische Berichte, Gesundheitsbefinden Kinder und Jugendlicher (Oktober 2000).
Gesundheitsberichte Band 10. 15€

11 Gesundheitsrahmenbericht für die Stadt Münster (2001).
Gesundheitsberichte Band 11. 10 €

12 Handlungsprogramm zur Weiterentwicklung der kommunalen psychosozialen Versorgung und der Integration psychisch kranker Menschen in Münster (2002).
Gesundheitsberichte Band 12
Grundlagen der kommunalen Psychiatrieplanung in Münster (2). 5€

13 Fortführung Handlungsprogramm zur Weiterentwicklung der kommunalen psychosozialen Versorgung und der Integration psychisch kranker Menschen in Münster (2007)
Gesundheitsberichte Band 13
kostenlos

14 Psychiatrische, psychotherapeutische und psychosoziale Versorgung von Kindern und Jugendlichen in Münster (2008).
Gesundheitsberichte Band 14. 5 €

15 Bericht zur Entwicklung des Unterbringungsgeschehens in Münster
Gesundheitsberichte Band 15
kostenlos